



Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Schärding
über die Einschau in die Gebarung der**

Gemeinde

Sigharting

2025-255629



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Schärding
Ludwig-Pfliegl-Gasse 11-13

Herausgegeben:

Schärding, im Februar 2026

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat bei der Gemeinde Sigharting durch 2 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit von 11. August 2025 bis 22. September 2025. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2022 bis 2025.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzaufgaben beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Sigharting. Er beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Schärding dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Sigharting umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	5
DETAILBERICHT	9
DIE GEMEINDE	9
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION.....	10
HAUSHALTSENTWICKLUNG	10
FINANZAUSSTATTUNG	15
FREMDFINANZIERUNGEN	19
DARLEHEN	19
SCHULDENDIENSTERSÄTZE	20
KASSENKREDIT	20
HAFTUNGEN	20
PERSONAL	21
ALLGEMEINE VERWALTUNG	22
DIENSTPOSTENPLAN	22
BAUHOFF	25
WINTERDIENST	26
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	28
ABWASSERBESEITIGUNG	28
KINDERGARTEN	34
KINDERGARTENTRANSPORT	36
KRABELSTUBE	37
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	40
SCHÜLERAUSSPEISUNG	40
FEUERWEHR	41
AUFBAHRUNGSHALLE	42
SCHLOSS SIGHARTING	43
VERKEHRSFLÄCHENBEITRÄGE	45
MUSIKHEIM	45
TURNSAAL	45
SPORTPLÄTZE	45
FÖRDERUNGEN	46
RAUMORDNUNG	46
AUFSCHLIEßUNGSBEITRÄGE	47
ERHALTUNGSBEITRÄGE	47
VERSICHERUNGEN	47
STROM	47
ERSTELLUNG EINER DEZENTRALEN ENERGIEVERSORGUNG MITTELS PHOTOVOLTAIK (PV).....	48
BRENNSTOFFE	49
GRUNDVERKÄUFE.....	49
GEMEINDEVERTRETUNG	51
INVESTITIONEN	52
SCHLUSSBEMERKUNG.....	56

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Betrug die freie Finanzspitze im Jahr 2022 noch 265.641 Euro, so verzeichnete die Gemeinde in den Folgejahren negative Ergebnisse. Sie glich die negativen Ergebnisse mit Rücklagenentnahmen aus.

Die jährlichen Ergebnisse sind auch unter dem Aspekt zu betrachten, dass die Gemeinde in den Jahren 2023 und 2024 Erlöse aus Grundverkäufen zur Finanzierung laufender Ausgaben beließ. Ohne diese Einzahlungen wären die Ergebnisse noch deutlich schlechter ausgefallen.

In ihrer mittelfristigen Finanzplanung geht die Gemeinde im Planungszeitraum 2026 bis 2029 von negativen Ergebnissen sowohl im Finanzierungs- als auch im Ergebnishaushalt aus. Allerdings standen ihr Ende des Jahres 2024 noch allgemeine Rücklagenmittel iHv. 433.171 Euro zur Verfügung, mit denen sie mittelfristig ein positives Ergebnis im Ergebnishaushalt erzielen wird können.

Die Steuerkraft hat sich im Prüfungszeitraum um 66.446 Euro (4,43 %) erhöht.

Die Gemeinde sollte die Hundeabgabe für Wachhunde an das gesetzlich möglich Höchstausmaß von 30 Euro anheben. Um eine vollständige und rechtzeitige Anpassung der Grundsteuer B zu gewährleisten und laufend einen Überblick über den Stand der Baufristen zu haben, sollte die Gemeinde Einträge in das Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR) mit dem Zeitpunkt der Baubewilligung erfassen.

Im Bereich der Kundenforderungen ist ein konsequentes Mahnwesen sicherzustellen. Nach Fälligkeit von Forderungen sind bei fehlender Bezahlung Mahnungen zu versenden und Mahngebühren ausnahmslos vorzuschreiben, um einer möglichen Verjährung entgegenzuwirken.

Fremdfinanzierungen

Mit einer Pro-Kopf-Verschuldung von 1.933 Euro rangierte die Gemeinde geringfügig über dem Landesdurchschnitt. Ende des Jahres 2024 nahm die Gemeinde 3 Kanalbaudarlehen und ein Darlehen für das Schloss Sigharting in Anspruch.

Förderungen von Kanalbaudarlehen in Form von Schuldendienstersatzten überschritten in den Jahren 2022 und 2023 den Schuldendienst der geförderten Darlehen deutlich. Die überschüssigen Mittel führte die Gemeinde einer zweckgebundenen Rücklage zu. Die Gemeinde sollte die Rücklagen zur Finanzierung der verbleibenden Schuldendienste aus anderen Kanalbaudarlehen einsetzen. Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sollte sie darüber hinaus Sondertilgungen von Kanalbaudarlehen in Erwägung ziehen.

Personal

Der Personalaufwand stieg in den vergangenen Jahren deutlich an und betrug 2024 rund 31 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

Die Gemeinde wendet in der Gemeindeverwaltung eine flexible Dienstzeitregelung an, die in einer Dienstanweisung geregelt ist. Überstunden sollten nur bei begründetem Bedarf und nach Anordnung der vorgesetzten Stelle geleistet werden. Bei regelmäßig wiederkehrendem Bedarf sind die Beschäftigungsausmaße anzupassen und der Dienstpostenplan entsprechend zu ändern.

Die ununterbrochene 3-monatige Bereitschaft des Bauhofmitarbeiters für den Winterdienst auf Gehsteigen entsprach nicht den dienstrechtlichen Vorgaben. Zur Einhaltung der Regelungen hat die Gemeinde entweder eine Fremdfirma zu beauftragen oder eine Kooperation mit Nachbargemeinden einzugehen. Generell sollte die Gemeinde überprüfen, inwieweit eine Winterdienstbereitschaft auf Gehsteigen notwendig ist, wobei auf die gesetzlich verankerte Räumungs- und Streupflicht von Liegenschaftseigentümern entlang ihrer Grundstücke verwiesen wird. Der Gemeinderat sollte beschließen, dass für den Winterdienst auf Gemeindestraßen die RVS-Richtlinie angewandt wird.

Öffentliche Einrichtungen

Abwasserbeseitigung

Während die Betriebsergebnisse in den Jahren 2022 und 2023 noch mit positiven Ergebnissen abschlossen, wies das Jahr 2024 ein negatives Ergebnis auf und setzt sich dieser Trend lt. Voranschlag auch im Jahr 2025 fort.

Die Auszahlungen im Bereich der Abwasserbeseitigung stiegen von 2022 bis 2024 vor allem durch höhere Instandhaltungskosten, Zinsen und Beiträge an den Reinhaltverband. Die Gemeinde verrechnete die Kanalbenützungsgebühren teils pauschal nach Einwohnergleichwerten und teils nach gemessenem Verbrauch. Die Gemeinde sollte die Abrechnungsmethodik in der Gebührenordnung präzisieren. Analog zu den laufenden Erhaltungsbeiträgen nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) sollte die Gemeinde eine Bereitstellungsgebühr für unbebaute und an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossene Grundstücke einheben.

Die Gemeinde sollte die Ermäßigung der Grundgebühr für unbewohnte, leerstehende Wohnhäuser und Betriebsobjekte überdenken.

Die Gemeinde unterstützt Familien durch die Rückerstattung von Kanalbenützungsgebühren. Auf Grund des hohen Verwaltungsaufwands und des immer geringer werdenden finanziellen Spielraums sollte sie prüfen, ob sie diese Förderung in Zukunft beibehält.

Bei den Kanalanschlussgebühren ist künftig auf eine verordnungskonforme Vorschreibung zum Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses zu achten. Ausnahmegenehmigungen vom Kanalanschluss sind gemäß § 13 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 bescheidmäßig zu erteilen und regelmäßig zu überprüfen.

Regelungen über die Höhe der Kanalanschlussgebühr für Schwimmbäder sollten in der Kanalgebührenordnung an die gesetzlich geregelten Größenordnungen angepasst werden, ab der eine Anzeigeverpflichtung eintritt.

Kindergarten und Krabbelstube

Der Betrieb schloss 2022 bis 2024 mit Abgängen ab, die im Landesvergleich im vertretbaren Rahmen lagen. Rund 90 % der Ausgaben entfielen auf den Personalaufwand, dessen Kosten durch einen längeren Krankenstand einer Bediensteten und deren Vertretung deutlich anstiegen.

7 bis 10 Kinder nutzten den Kindergartentransport. Die Kosten deckte die Gemeinde teilweise durch Elternbeiträge und Landeszuschüsse. Ein schriftlicher Vertrag mit der Transportfirma besteht nicht. Die Gemeinde sollte einen schriftlichen Vertrag mit der Transportfirma abschließen, der vom Gemeinderat zu beschließen ist.

Seit 2023/2024 betreibt die Gemeinde eine Krabbelstube mit bis zu 11 Kindern. Der Betrieb schloss mit Abgängen ab, die sich durch Landeszuschüsse und Mittel aus dem Zukunftsfonds verringerten. Da die Gemeinde im Jahr 2023/2024 nicht alle Fördervoraussetzungen erfüllte, verringerte sich die Förderung um knapp 4.000 Euro. Die Gemeinde sollte Kürzungen von Fördermitteln analysieren und nach möglichen Optimierungsmaßnahmen suchen.

Für die Nachmittagsbetreuung griff die Gemeinde bei Bedarf auf Tagesmütter zurück. Diese Form stellte sich als sparsamste und zweckmäßigste Variante dar, auch wenn sie nicht vom Land gefördert wurde und vollständig aus Gemeindemitteln zu finanzieren war. Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die Betreuung immer im Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen erfolgt.

Weitere wesentliche Feststellungen

Schülerausspeisung

Die Schülerausspeisung ist in der Volksschule untergebracht. Eine Schulköchin organisiert den Betrieb, kocht vor Ort, erledigt den Lebensmitteleinkauf und wickelt die Zahlungen über ein eigenes Girokonto „Schülerausspeisung“ ab. Dieses Konto fehlt im Kassenabschluss der

Gemeinde. Sämtliche Konten der Gemeinde sind im Kassenabschluss auszuweisen. Eine Auflösung dieses Kontos zu Gunsten einer Direktverrechnung mit der Gemeinde sollte geprüft werden.

Das Betriebsergebnis der Schülerausspeisung schloss im Prüfungszeitraum negativ ab. Die Gemeinde sollte Optimierungspotenziale ausloten, um eine ausgeglichene Gebarung zu erzielen. Dazu zählt ua. eine Anpassung der Portionspreise jährlich an die Kostenentwicklung.

Gastschulbeiträge

Bei der Vorschreibung von Gastschulbeiträgen für den Schulbesuch anderer Gemeinden sollte die Gemeinde überprüfen, ob diese nur den laufenden Schulerhaltungsaufwand gemäß Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 zur Berechnung der Pro-Kopf-Quote umgelegt haben und bei fehlender Übereinstimmung die Gemeinden kontaktieren oder Vorschreibungen beeinspruchen.

Schloss Sigharting

Für die Anmietung von Räumlichkeiten im Schloss Sigharting erließ die Gemeinde eine umfangreiche Tarifordnung. Die darin getroffenen Ermäßigungsregelungen widersprechen dem Gleichheitsgrundsatz. Die Gemeinde sollte in ihrer Tarifordnung nur einen Tarif vorsehen. Ermäßigungen von Tarifen bedürfen einer vorherigen Antragstellung und einer Beschlussfassung durch das zuständige Organ. Je nach Begünstigtem sind Förderungen buchhalterisch der dafür vorgesehenen Kostenstelle zuzuordnen.

Verkehrsflächenbeiträge

Bei der Vorschreibung von Verkehrsflächenbeiträgen nach dem Oö. ROG 1994 hat die Gemeinde darauf zu achten, dass diese Vorschreibung anlässlich der Erteilung von Baubewilligungen zu erfolgen hat.

Kostenersätze

Für die Nutzung von Räumlichkeiten in der Volksschule durch den Musikverein und durch den Sportverein sollte die Gemeinde eine Nutzungsvereinbarung abschließen und anteilige Betriebskostenersätze einheben.

Sportplätze

Die Kosten für die Sportanlagen beliefen sich auf 28.136 Euro (2022), 38.810 Euro (2023) und 21.003 Euro (2024). Ein Übereinkommen aus dem Jahr 2006 regelt die Zuständigkeiten zur Erhaltung der Anlagen. Aufgrund des Exklusivrechts des Vereins zur Nutzung der Anlagen und sämtlicher Einnahmen aus dem Betrieb sollte die Gemeinde das Übereinkommen dahingehend ändern, dass der Verein sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anlage übernimmt. Betriebskosten im Zusammenhang mit der Anlage sollte der Verein der Gemeinde ersetzen.

Förderungen

Der Gemeinderat beschloss im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, einige bestehende Förderungen zu kürzen bzw. gänzlich zu streichen. Seitdem erfolgte keine Beschlussfassung mehr zu Förderungen. Förderungen sind jährlich im Gemeinderat im Rahmen des Voranschlags zu beschließen, um eine laufende Anpassung an die finanziellen Möglichkeiten sicherzustellen. Für jede Förderung ist ein Antrag einzubringen, vom zuständigen Organ zu beschließen und ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Raumordnung

Die Gemeinde sollte mit privatrechtlichen Vereinbarungen gemäß § 35 Oö. ROG 1994 die Kosten für Planungen an die Liegenschaftseigentümer weiterverrechnen.

Aufschließungsbeiträge gemäß Oö. ROG 1994 sind bei Vorliegen der Voraussetzungen vorzuschreiben.

Versicherungen

Die Gemeinde sollte gemäß den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde eine Versicherungsanalyse durch ein unabhängiges Maklerbüro durchführen lassen und diese in 5-jährigen Intervallen regelmäßig wiederholen.

Grundverkäufe

Die Gemeinde kaufte mehrere Grundstücke an und schloss diese Grundstücke auf. Die Finanzierung erfolgte über ein inneres Darlehen. Während des Prüfungszeitraums veräußerte sie einen Teil der Grundstücke. Die Verkaufserlöse verwendete sie einerseits zur Rückzahlung des inneren Darlehens, zum anderen refinanzierte sie die Aufschließungskosten.

Ein Teil der Grundverkaufserlöse verblieb in der laufenden Gebarung zur Bedeckung laufender Auszahlungen. Damit widersprach die Verwendung den Vorgaben gemäß Oö. Gemeindeordnung 1990, wonach Einzahlungen aus Vermögensveräußerungen zur Instandsetzung von Gemeindevermögen, zur Schaffung neuer Vermögenswerte oder für außerplanmäßige Tilgungen von Darlehen heranzuziehen sind. Sollte die Gemeinde im Jahr 2025 ein positives Ergebnis aus der laufenden Geschäftstätigkeit erwirtschaften, sollte sie den in Vorjahren in der laufenden Gebarung verbliebenen Anteil einer zweckgebundenen Rücklage zuführen.

Investitionen

Die Gemeinde wickelte Investition einerseits über die laufende Gebarung und andererseits als investive Einzelvorhaben ab. Die Förderquote gemäß Gemeindefinanzierung NEU betrug im Jahr 2024 56 % und wird bei Investitionen ab 15.000 Euro angewandt.

Ende des Finanzjahres 2024 standen bei investiven Einzelvorhaben den Auszahlungen von 2.003.459 Euro Einzahlungen von 2.050.459 Euro gegenüber. Daraus ergab sich ein Überschuss in Höhe von 47.000 Euro.

Der Überschuss resultierte aus einer zu hohen Darlehensaufnahme für die Abwicklung des Kanalbauabschnitts 09. Die Gemeinde sollte bei Darlehensaufnahmen die Höhe der Darlehenssumme dem Bedarf anpassen. Die zu hoch aufgenommenen Darlehensmittel sind zurückzuzahlen.

Die Sanierung und Adaptierung der Räumlichkeiten des Amtsgebäudes verursachte Auszahlungen in Höhe von 618.283 Euro (brutto), womit sich die ursprünglich geschätzten Kosten um 54.403 Euro erhöhten. Der Grund dafür lag in einem nachträglich festgestellten Umrüstungs- und Erweiterungsbedarf in der Bauwerk-Technik. Ende des Jahres 2024 resultierte ein noch offener Fehlbetrag iHv. 84.551 Euro, an dessen Finanzierung sich die Gemeinde mit 71.186 Euro zu beteiligen hat.

Die Sanierung der Aufbahrungshalle verursachte Auszahlungen in einer Gesamthöhe von 168.223 Euro, womit sie den aufsichtsbehördlich genehmigten Kostenrahmen um 3.919 Euro geringfügig überschritten.

Die Ausschreibung, die Auswertung der Angebote sowie die Vorschläge für die Auftragsvergaben an die Gemeinde erfolgte über ein Planungsbüro. Bei der Gemeinde lagen nicht alle Unterlagen zu den Angeboten auf. Aus den Beschlüssen zu den Vergaben der einzelnen Gewerke gehen die Anzahl der Angebote und Angebots- bzw. Vergabesummen nicht hervor. Eine Endabrechnung mit einer Gegenüberstellung der angebotenen Summen mit den tatsächlich abgerechneten Summen fehlt ebenfalls.

Im Sinne der Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Kontrolle sollte die Gemeinde über alle Unterlagen verfügen. Die Protokolle sollten die Anzahl der Angebote sowie die Höhe der beschlossenen Vergabesummen erkennen lassen. Nach Abschluss eines Vorhabens sollte der Gemeinde eine Endabrechnung vorliegen.

Nach Ausschreibung und Vergabe der Straßenbauarbeiten der Jahre 2022 und 2023 erfolgten die Vergaben für weitere nachfolgende Straßenbauarbeiten über Folgeaufträge. Die Gemeinde sollte vor jeder Neuvergabe abhängig vom Vergabewert entweder Vergleichsangebote einholen bzw. hat die Gemeinde die lt. österreichischem Bundesvergabegesetz definierten Vergabeverfahren anzuwenden.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	SD
Gemeindegröße (km²):	5,67 km²
Seehöhe (Hauptort):	343 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	43

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	6,6
Güterwege (km):	9,8
Landesstraßen (km):	5,4

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	9	3	1		
	ÖVP	FPÖ	SPÖ		

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	828
Registerzählung 2011:	796
Registerzählung 2021:	838
EWZ lt. ZMR 31.10.2024:	893
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	851
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	881

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	0
Hochbehälter:	0
Pumpwerke Wasser:	0
Kanallänge (km):	20,33
Druckleitungen (km):	0
Pumpwerke Kanal:	0

Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2024:		2.494.716	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2024:		-65.322	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2025:		55 %	
Finanzkraft 2023 je EW:*	1.572	Rang (Bezirk / OÖ):*	5 / 80

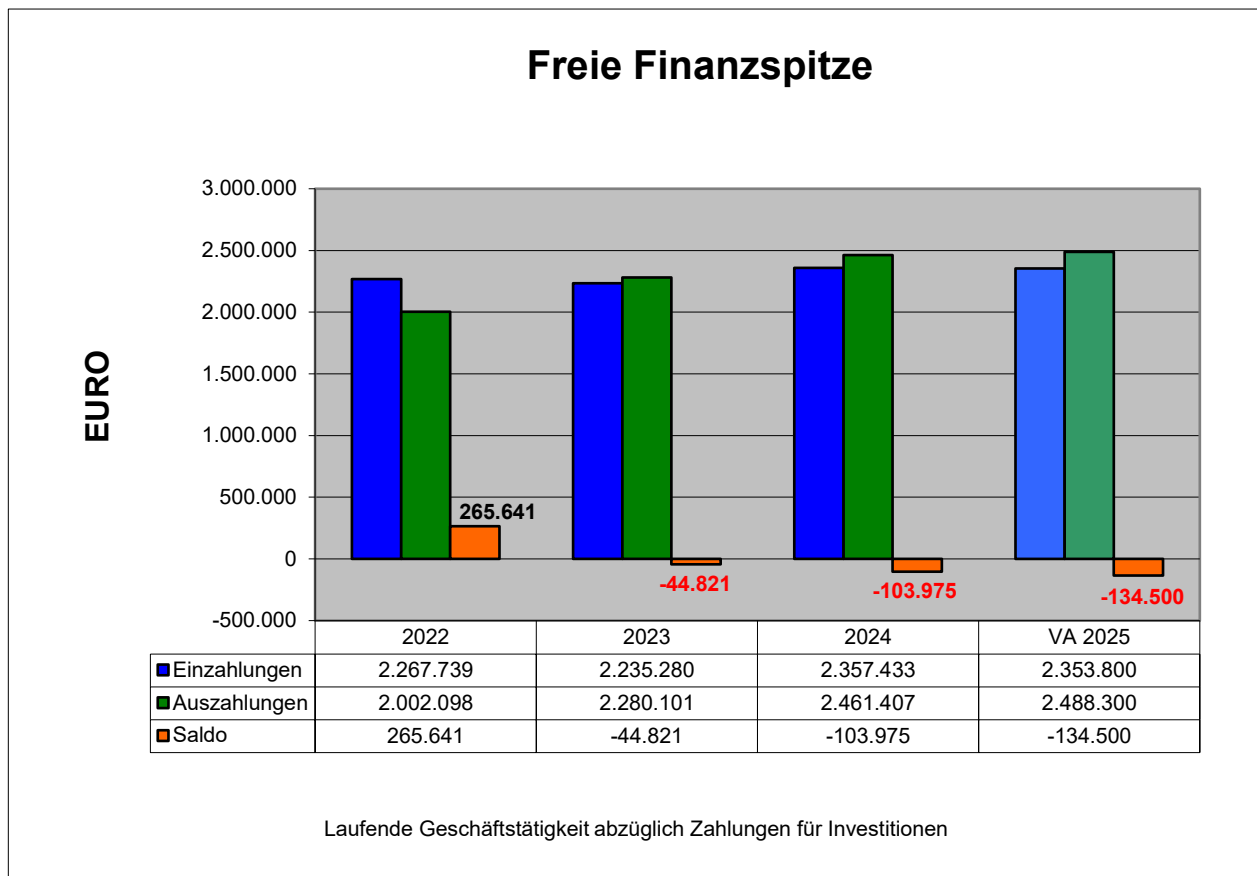
Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehr:	1

Bildungseinrichtungen 2024/2025	
Kindergarten:	2 Gruppen, 38 Kinder
Krabbelstube:	1 Gruppe, 10 Kinder
Volksschule:	2 Klassen, 33 Kinder

* [Land OÖ, Gemeindefinzen - 2023](#)

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Konnte die Gemeinde im Jahr 2022 noch eine positive freie Finanzspitze verzeichnen, so ergab sich in den Folgejahren ein negativer Betrag und weist auch der Voranschlag 2025 ein negatives Ergebnis aus.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und bei den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor.

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2022	RA 2023	RA 2024	VA 2025
Saldo 1 - Operative Gebarung	319.261	96.716	-23.408	-123.900
Saldo 2 - Investive Gebarung	-525.332	133.769	-195.007	-140.400
Saldo 4- Finanzierungstätigkeit	404.345	-116.462	77.476	31.800
Saldo 5 - Geldfluss	198.274	114.024	-140.939	-232.500
- Saldo investive Einzelvorhaben	163.206	120.225	-75.616	-7.900
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	35.068	-6.202	-65.322	-224.600

Die Überschüsse aus dem Jahr 2022 führte die Gemeinde der Betriebsmittelrücklage zu. Im Jahr 2023 glich die Gemeinde das negative Ergebnis mit allgemeinen Rücklagenmitteln aus. Im Jahr

2024 zog sie zur Bedeckung des negativen Ergebnisses Mittel aus der Kanalrücklage heran, da das negative Ergebnis aus der laufenden Geschäftstätigkeit aus einem negativen Ergebnis aus dem Betrieb der öffentlichen Abwasserentsorgung resultierte.

Die jährlichen Ergebnisse aus der laufenden Gebarung zeigten, dass in den Jahren 2023 und 2024 Erlöse aus Grundstücksverkäufen in die Einzahlungen einfließen und dass auch für 2025 entsprechende Einzahlungen veranschlagt wurden. Ohne diese Einzahlungen hätte die Gemeinde in diesen Jahren ein deutlich höheres negatives Ergebnis aus der laufenden Gebarung zu verzeichnen gehabt. Dadurch hätte die Gemeinde höhere Mittel aus der allgemeinen Rücklage zur Bedeckung heranziehen müssen. Auf die nachstehenden Ausführungen unter dem Kapitel „Grundverkäufe“ wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Zum Teil resultierten die negativen Ergebnisse aus der laufenden Geschäftstätigkeit aus Zuführungen von Gemeindeanteilsbeträgen zur Finanzierung investiver Einzelvorhaben (Beträge in Euro):

	2022	2023	2024	VA 2025
Zuführungen	144.746	50.385	30.007	115.000

Operative Gebarung

Die Einzahlungen der operativen Gebarung setzten sich durchschnittlich zu 82 % aus den Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit, zu 17 % aus laufenden Transferzahlungen und zu 1 % aus Finanzerträgen zusammen. Sie stiegen im Zeitraum 2022 bis 2024 um 162.624 Euro (6,85 %) an. Im Vergleichszeitraum 2022 bis 2024 traten Steigerungen insbesondere durch höhere Einzahlungen aus Ertragsanteilen, aus Gebühren, aus Leistungen (Museum, interne Kostenvergütungen), aus Gemeindeabgaben, aus Transferzahlungen von Trägern öffentlichen Rechts (Zuschüsse zu Kinderbetreuungseinrichtungen, Gemeindepakete, Gebührenbremse) und aus Zinserträgen ein. Zu einer Verringerung kam es durch den Entfall einer Zahlung der „Gemeinde-KG“ nach deren Auflösung im Jahr 2022.

Für das Jahr 2025 veranschlagte die Gemeinde eine Reduktion der Einzahlungen in der laufenden Geschäftstätigkeit um 64.574 Euro (2,54 %). Diese Veranschlagung stützt sich insbesondere auf einen Rückgang der Einzahlungen aus Gemeindeabgaben, Ertragsanteilen, aus Transferzahlungen von Trägern öffentlichen Rechts und aus Zinserträgen.

Die Auszahlungen aus der operativen Gebarung setzten sich durchschnittlich zu 38 % aus Transferzahlungen, zu 36 % aus dem Sachaufwand, zu 25 % aus dem Personalaufwand und zu 1 % aus dem Finanzaufwand zusammen. Sie stiegen im Zeitraum 2022 bis 2024 um 503.269 Euro (24,48 %) an. Mit Steigerungen in Höhe von 179.504 Euro war der Personalaufwand am höchsten beteiligt, gefolgt von Transferzahlungen¹ mit 166.197 Euro, dem Sachaufwand² mit 118.255 Euro und dem Finanzaufwand mit 39.313 Euro. Für das Jahr 2025 rechnet die Gemeinde im Voranschlag mit einer Erhöhung von 35.918 Euro, die vorrangig auf den höheren Personalaufwand zurückzuführen ist.

Die konträre Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen spiegelt sich im Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit wider.

¹ davon SHV-Umlage: + 53.191 Euro, Krankenanstaltenbeiträge + 70.299 Euro

² davon Instandhaltungen: + 48.404 Euro, Betriebskostensätze an Reinhalteverband: + 42.684 Euro

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2022	RA 2023	RA 2024	VA 2025
Erträge	2.650.548	2.757.553	2.925.912	2.832.700
Aufwendungen	2.474.819	2.761.555	3.049.278	3.062.100
Nettoergebnis (Saldo 0)	175.729	-4.002	-123.365	-229.400
Entnahme von Rücklagen	62.616	23.318	222.251	424.600
Zuweisung an Rücklagen	374.246	92.804	81.312	37.200
Nettoergebnis nach Rücklagen	-135.900	-73.488	17.573	158.000

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des negativen Wertes) nicht möglich war und somit die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden konnten.

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	Ende 2021	Ende 2024	Differenz
Langfristiges Vermögen	10.739.687	12.167.996	1.428.310
Kurzfristiges Vermögen	1.013.723	1.190.077	176.353
Summe	11.753.410	13.358.073	1.604.663
PASSIVA	Ende 2021	Ende 2024	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	5.871.439	5.802.695	-68.745
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	5.079.656	6.288.385	1.208.729
Langfristige Fremdmittel	741.736	1.181.974	440.238
Kurzfristige Fremdmittel	60.579	85.019	24.441
Summe	11.753.410	13.358.073	1.604.663

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Wie aus der Gegenüberstellung ersichtlich ist, hat sich das Vermögen um rund 1,6 Mio. Euro erhöht. Den Vermögenszuwachs finanzierte die Gemeinde zum Großteil aus Investitionszuschüssen (75 %). Die restliche Finanzierung erfolgte durch die Heranziehung von Fremdfinanzierungsmitteln.

Die Nettovermögensquote (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse/Kapitaltransfers), auch Eigenkapitalquote genannt, dient als aussagekräftige Kennzahl. Diese Kennzahl zeigt, wie weit das Vermögen mit eigenen Mitteln finanziert wird. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

Nettovermögensquote =	$\frac{\text{Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse)}}{\text{Summe Aktiva (Gesamtvermögen)}} \times 100$
-----------------------	---

Aus der oa. Formel errechnet sich für das Jahr 2024 eine Eigenkapitalquote von 90 %.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht sind für die Jahre 2025 bis 2029 die nachfolgenden Werte ausgewiesen:

Jahr	2025	2026	2027	2028	2029
	Beträge in Euro				
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-224.600	-183.600	-154.200	-106.700	-262.500
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	158.000	-131.400	-209.800	-178.300	-434.300

Gemäß § 75 Abs. 4a Oö. GemO 1990 ist das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ausgeglichen zu erstellen. Ergibt sich in der laufenden Geschäftstätigkeit ein Fehlbetrag, gilt der Haushaltsausgleich auch dann als erreicht, wenn im Ergebnishaushalt die Entnahme von Haushaltsrücklagen im erforderlichen Ausmaß veranschlagt wird.

Die Gemeinde kann mit ihrer Planung nur im Jahr 2025 diese Voraussetzungen erfüllen, weswegen sie im Planungszeitraum 2026 bis 2029 zur Erzielung eines ausgeglichenen Haushaltsergebnisses auf Mittel aus dem Härteausgleichsfonds angewiesen wäre.

Bei Berücksichtigung der noch vorhandenen Rücklagenmittel Ende des Jahres 2024 und der Entnahme für den Haushaltsausgleich 2025 sollten zumindest für das Jahr 2026 noch genügend Rücklagenmittel vorhanden sein, um ein positives Ergebnis zu erzielen.

Rücklagen

Die Gemeinde verfügte zum Ende der Rechnungsjahre bzw. soll zum Ende des Voranschlags lt. den Nachweisen über folgende Rücklagenbestände verfügen (Beträge in Euro):

Rücklagen			
Rücklagen Ende des Jahres	2022	2023	2024
	Beträge in Euro		
Annuitätenzuschüsse Kanal	761.947	819.839	664.881
Kanal	215	26.573	46.209
Straße	0	0	0
Allgemeine Haushaltsrücklage	453.551	430.336	433.171
Pauschalzuschuss KIG (Energie)	0	8.451	0
Verfügbare Rücklagen	1.215.713	1.285.199	1.144.260
Innere Darlehen aus Rücklagenmitteln			
Grundkauf	163.772	122.887	85.443
Amtsgebäude			133.800
Innere Darlehen gesamt	163.772	122.887	219.243
Gesamtrücklagenstand	1.379.485	1.408.086	1.363.503

Durch eine günstige Verzinsung von Kanalbaudarlehen überschritten die Förderungen in Form von Annuitätenzuschüssen den Schuldendienst der Darlehen. Aus diesen überschüssigen Mitteln bildete die Gemeinde eine zweckgebundene Rücklage.

Der 98 %ige Anschlussgrad an die öffentliche Abwasserbeseitigung, aber auch die Einhebung von kostendeckenden Infrastrukturkostenbeiträgen wird den Einsatz der Rücklagenmittel nicht notwendig machen. Die Gemeinde sieht die zukünftige zweckentsprechende Verwendung dieser Mittel in der Finanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen. Grundsätzlich sollte die Gemeinde Instandhaltungsmaßnahmen über auszahlungsdeckende Benützungsgebühren finanzieren. Auf die diesbezüglichen Empfehlungen unter dem Kapitel „Abwasserbeseitigung“ wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die Gemeinde sollte die aus Annuitätenzuschüssen gebildete Rücklage zur Finanzierung der noch verbliebenen Schuldendienste aus Kanalbaudarlehen verwenden. Auch wären im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Sondertilgungen von Kanalbaudarlehen in Erwägung zu ziehen.

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21. September 2023 dem Gemeinderat empfohlen, einen Teil der zweckgebundenen Tilgungsrücklage zur Erzielung höherer Finanzerträge 2 bis 3 Jahre zu binden. Dies ist nicht erfolgt.

Die Gemeinde sollte einen Teil der Rücklagenmittel längerfristig binden. Sie sollte dabei unter Beiziehung der mittelfristigen Finanzplanung darauf achten, dass die Rücklagenmittel zur gegebenen Zeit rechtzeitig wieder zur Verfügung stehen.

Innere Darlehen

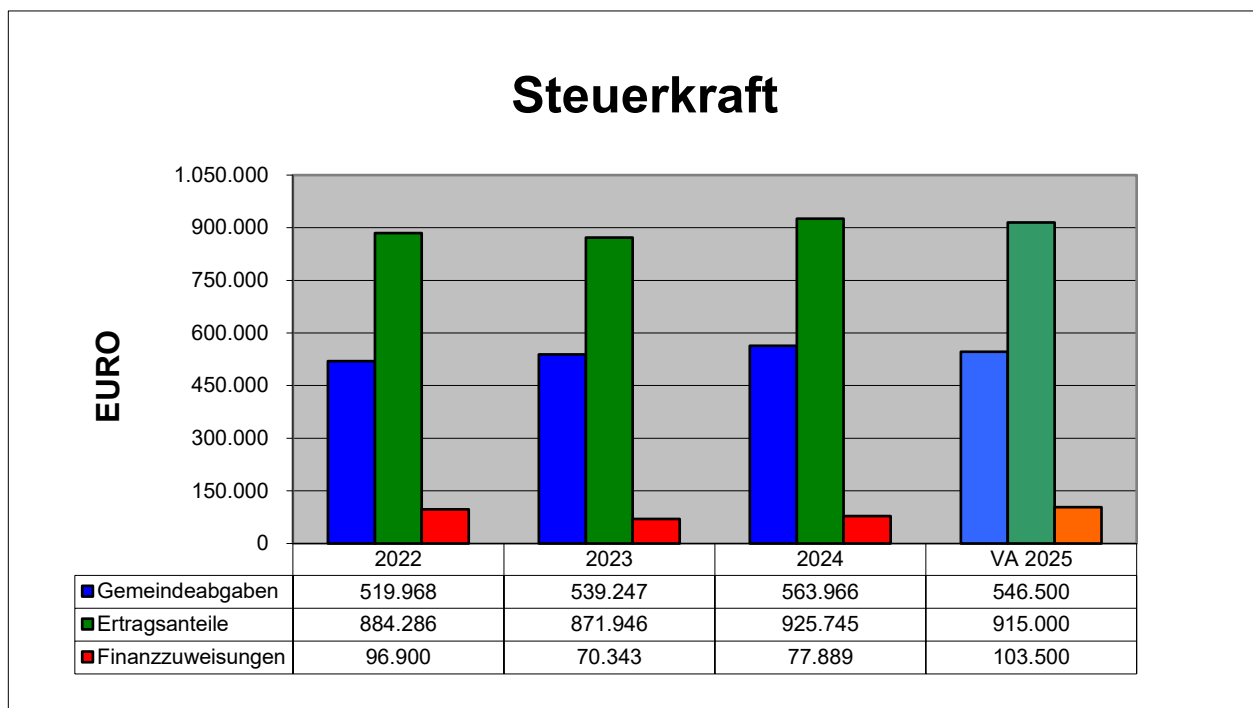
Die Gemeinde finanzierte 2 investive Einzelvorhaben mit inneren Darlehen vor.

Zum einen handelt es sich dabei um ein inneres Darlehen in Höhe von 504.831 Euro, welches die Gemeinde für einen Grundkauf und dessen Aufschließung verwendete. Eine Refinanzierung sollte aus Grundstücksverkaufserlösen erfolgen. Diese haben den Außenstand dieses inneren Darlehens bis Ende des Jahres 2024 auf 85.443 Euro gesenkt. Auf Grund der vorhandenen baugewidmeten Grundstücke im Gemeindeeigentum ist bei deren Verkauf eine gänzliche Refinanzierung dieses inneren Darlehens gesichert. Auf Grund der Vergabe dieses inneren Darlehens vor Inkrafttreten der VRV 2015 war eine buchhalterische Darstellung im Rücklagennachweis nicht möglich. Die Gemeinde nahm daher nach Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde dieses innere Darlehen immer in ihren Lagebericht zum Rechnungsabschluss auf.

Das andere innere Darlehen finanziert die Adaptierung von Räumlichkeiten für ein neues Amtsgebäude. Die Rückzahlung dieses inneren Darlehens sollte in 10 Jahresraten erfolgen. Das innere Darlehen bildet auch einen Bestandteil des aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplans.

Die Gemeinde veranlagte die Rücklagenmittel auf 2 Sparbüchern und einem Girokonto. Sie erhielt zum Zeitpunkt der Gebahrungseinschau für die Sparbucheinlagen Habenzinsen in Höhe von jeweils 2,70 %. Die Gemeinde erhielt im Prüfungszeitraum Zinserträge in Höhe von insgesamt 108.224 Euro. Davon ist noch die Kapitalertragssteuer iHv. 25 % abzuziehen.

Finanzausstattung



Mit einer Steuerkraft von rund 1.572 Euro pro Einwohner belegte die Gemeinde im Jahr 2023 landesweit den 80. Platz bzw. im Bezirk Scharding den 5. Rang.

Im Zeitraum 2022 bis 2024 entfielen durchschnittlich von der Steuerkraft
 rund 59 % auf die Ertragsanteile
 rund 36 % auf die Gemeindeabgaben
 rund 5 % auf die Finanzausweisungen.

Die Steuerkraft stieg im selben Zeitraum um 66.446 Euro (4 %). Diese Entwicklung setzte sich wie folgt zusammen:

				Entwicklung 2022-2024	
	2022	2023	2024	in %	in Euro
Gemeindeabgaben	519.968	539.247	563.966	8,46	43.998
Ertragsanteile	884.286	871.946	925.745	4,69	41.459
Finanzausweisungen	96.900	70.343	77.889	-19,62	-19.011
Summe Steuerkraft	1.501.154	1.481.536	1.567.600	4,43	66.446

Für das Finanzjahr 2025 veranschlagte die Gemeinde einen Rückgang von 2.600 Euro (-0,17 %), der in erster Linie auf geringer veranschlagte Einzahlungen aus Gemeindeabgaben und Ertragsanteilen zurückzuführen ist.

Gemeindeabgaben

Die Gemeindeabgaben setzten sich im Zeitraum 2022 bis 2024 zu durchschnittlich 83 % (451.203 Euro) aus den Einzahlungen aus der Kommunalsteuer und zu durchschnittlich 14 % (77.370 Euro) aus den Einzahlungen aus der Grundsteuer B zusammen. Die restlichen Einzahlungen stammten aus der Vorschreibung der Grundsteuer A, Lustbarkeits-, Tierhaltungs- und Verwaltungsabgaben, Erhaltungsbeiträgen nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) sowie aus Glücksspielautomatenabgaben, Nebenansprüchen und Kommissionsgebühren.

Der Rückgang der Einzahlungen aus Gemeindeabgaben um 17.466 Euro (-3 %) ist im Wesentlichen auf geringere Einzahlungen aus der Kommunalsteuer (-18.373 Euro; -4 %) sowie auf den Wegfall der Lustbarkeitsabgabe (-750 Euro; -100 %) zurückzuführen.

Grundsteuer

Die Höhe der Grundsteuer hängt von den vom Finanzamt festgestellten Einheitswerten einer Liegenschaft ab. Vor allem die Neuerrichtungen und Zubauten führen zu einer Erhöhung des Einheitswerts und damit zu einer Erhöhung der Grundsteuer. Damit das Verfahren zur Neufestlegung des Einheitswerts starten kann, muss der Bauwerber eine Baufertigstellungsanzeige erstatten, die die Gemeinde dem Finanzamt mitteilt. Dies geschieht seit dem Jahr 2013 mittels Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister³ (AGWR), welches die Gemeinden laufend zu befüllen haben. Unterbleibt eine Mitteilung, kommt es auch zu keiner Neubemessung und hat zur Folge, dass für ein Wohnhaus nur die Grundsteuer für das unbebaute Grundstück zu zahlen ist.

Die Gemeinde trug Bauvorhaben nicht mit Erteilung der Baubewilligung, sondern erst später in das AGWR ein. Dadurch schienen im AGWR der Gemeinde zum Zeitpunkt der Gebärungseinschau nur 5 Bauvorhaben mit dem Baustatus „offen“ auf, die jedoch nicht den tatsächlichen Stand der offenen Bauvorhaben abbildeten.

Um einen laufenden Überblick über die genehmigten und im Bau befindlichen Bauvorhaben zu haben, Baufristen überwachen und Fertigstellungsanzeigen evident halten zu können, sollte die Gemeinde Bauvorhaben bereits mit dem Datum der Baubewilligung im AGWR erfassen.

Kommunalsteuer

Die Einzahlungen aus der Kommunalsteuer erhöhten sich im Zeitraum 2022 bis 2024 von 429.753 Euro auf 468.373 Euro um 38.620 Euro (9 %). Im Jahr 2025 rechnet die Gemeinde laut Voranschlag mit Einzahlungen in Höhe von 450.000 Euro, was einem Rückgang von 18.373 Euro (-3,92 %) gegenüber dem Jahr 2024 entspricht.

Obwohl die Anzahl der kommunalsteuerpflichtigen Betriebe gestiegen ist, sind im Voranschlag 2025 geringere Einzahlungen vorgesehen:

Kommunalsteuer	2022	2023	2024
jährlich (in Euro)	Anzahl Betriebe		
0 bis 5.000	27	29	32
5.001-10.000	2	1	2
10.001-20.000	4	5	3
20.001-40.000	2	1	2
über 40.000	4	4	4
Gesamt	39	40	43

Die Kommunalsteuerpflichtigen gaben ihre Erklärungen grundsätzlich fristgerecht ab und die Gemeinde achtete auf die Einhaltung der Fristen. Vereinzelt erfolgten verspätete Übermittlungen im April, Mai und Juni.

Abgabepflichtige, die ihre Erklärungen verspätet abgeben, sind auf die Vorlagefristen hinzuweisen.

Hundeabgabe

Die Gemeinde hob eine Hundeabgabe gemäß Oö. Hundehaltegesetz 2002 ein. Seit dem Jahr 2025 hebt die Gemeinde eine Hundeabgabe iHv. 25 Euro pro Hund ein, für Wachhunde beträgt die Abgabe 20 Euro.

³ Liste „abgeschlossene Bauvorhaben“, GZ: 131-9-95/2021

Laut Oö. Hundehaltegesetz 2024 ist das Höchstausmaß für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, mit bis zu 30 Euro möglich.

Es wird empfohlen, die Hundeabgabe auf den Richtwert von 50 Euro und jene für Wachhunde auf 30 Euro anzuheben.

Freizeitwohnungspauschale

Gemäß den Bestimmungen des Oö. Tourismusgesetzes 2018 erhebt das Land bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Freizeitwohnungspauschale, deren Einhebung im übertragenen Wirkungsbereich der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister obliegt.

Die Gemeinden sind gesetzlich ermächtigt, mittels Gemeinderatsbeschluss einen Gemeindeguschlag zur Freizeitwohnungspauschale einzuheben.

Die Prüfung der Gemeinde ergab, dass im Gemeindegebiet keine Objekte vorhanden sind, die unter die Regelung der Freizeitwohnungspauschale fallen. In seiner Sitzung am 21. Dezember 2018 beschloss der Gemeinderat daher, keine Verordnung über die Einhebung eines Gemeindeguschlags zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 zu erlassen.

Lustbarkeitsabgabe

Die Gemeinde hat mit Wirksamkeit vom 18. Februar 2021 auf Grundlage des Oö. Lustbarkeitsabgabengesetzes 2015 eine Lustbarkeitsabgabeverordnung beschlossen.

Abgabepflichtig sind öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgeldes gebunden ist. Außerdem unterliegen Spielapparate an öffentlich zugänglichen Orten sowie Wettterminals der Abgabe.

Im Prüfungszeitraum erhielt die Gemeinde nur im Jahr 2024 Abgaben in Höhe von 750 Euro für eine Veranstaltung.

Im Gemeindegebiet befanden sich keine Spielapparate oder Wettterminals, die einer Abgabepflicht unterlagen.

Gemeindeverwaltungsabgaben

Die Gemeinde vereinnahmte aus der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben im Zeitraum 2022 bis 2024 insgesamt 9.894 Euro.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Vorschreibungen von Verwaltungsabgaben ergab Folgendes:

Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben gemäß Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenordnung 2012 für Baubewilligungen (Tarifpost 8) sowie für die Verleihung von Berechtigungen und die Prüfung von Anzeigen (Tarifpost 1) erfolgte grundsätzlich ordnungsgemäß.

In Einzelfällen kam es jedoch zu Abweichungen:

In einem Fall⁴ vertauschte die Gemeinde die Tarifpost 8 irrtümlich mit den Bundesabgaben im Bescheid. Einmal⁵ schrieb sie die Tarifpost 8 nicht vor. In einem weiteren Fall⁶ legte sie bei der Berechnung fälschlicherweise eine Fläche bis 300 m² zugrunde, obwohl die Fläche über 300 m² zu berücksichtigen gewesen wäre.

Bei der Vorschreibung der Gemeindeverwaltungsabgaben ist auf die richtige Tarifpost und Bemessungsgrundlage zu achten.

⁴ Fall Nr. 1, Excel-Liste „Offene Bauvorhaben_Fragen an die Gemeinde“

⁵ Fall Nr. 2, Excel-Liste „Offene Bauvorhaben_Fragen an die Gemeinde“

⁶ Fall Nr. 3, Excel-Liste „Offene Bauvorhaben_Fragen an die Gemeinde“

Die Gemeinde erteilte zwar Ausnahmen von der Kanalanschlusspflicht, jedoch nicht in Form eines Bescheides. Infolgedessen hob sie die Gemeindeverwaltungsabgaben gemäß Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenordnung 2012 für Ausnahmen (Tarifpost 25) nicht ein. Nähere Ausführungen dazu stehen im Kapitel Abwasserentsorgung.

Kundenforderungen

Am 31. Dezember 2024 bestanden offene fällige Kundenforderungen in der Höhe von 169.834 Euro. Der Großteil iHv. 168.763 Euro entfiel auf offene Förderzahlungen.

Eine Überprüfung zeigte, dass alle Forderungen – bis auf jene eines Abgabepflichtigen – beglichen waren. Grundsätzlich schreibt die Gemeinde nach 2 Monaten Mahngebühren vor bzw. stellt Mahnungen aus. Die Forderung des genannten Abgabepflichtigen ist jedoch bereits seit 2019 offen.

Die Quote an Abbuchungsaufträgen beträgt rund 68 % und lässt sich als gut bewerten.

Es wird empfohlen, dass künftig automatisch nach Fälligkeit eine Mahnung erfolgt. Zudem sind gemäß den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung Mahngebühren in jedem Fall vorzuschreiben, um einer möglichen Verjährung entgegenzuwirken.

Ertragsanteile

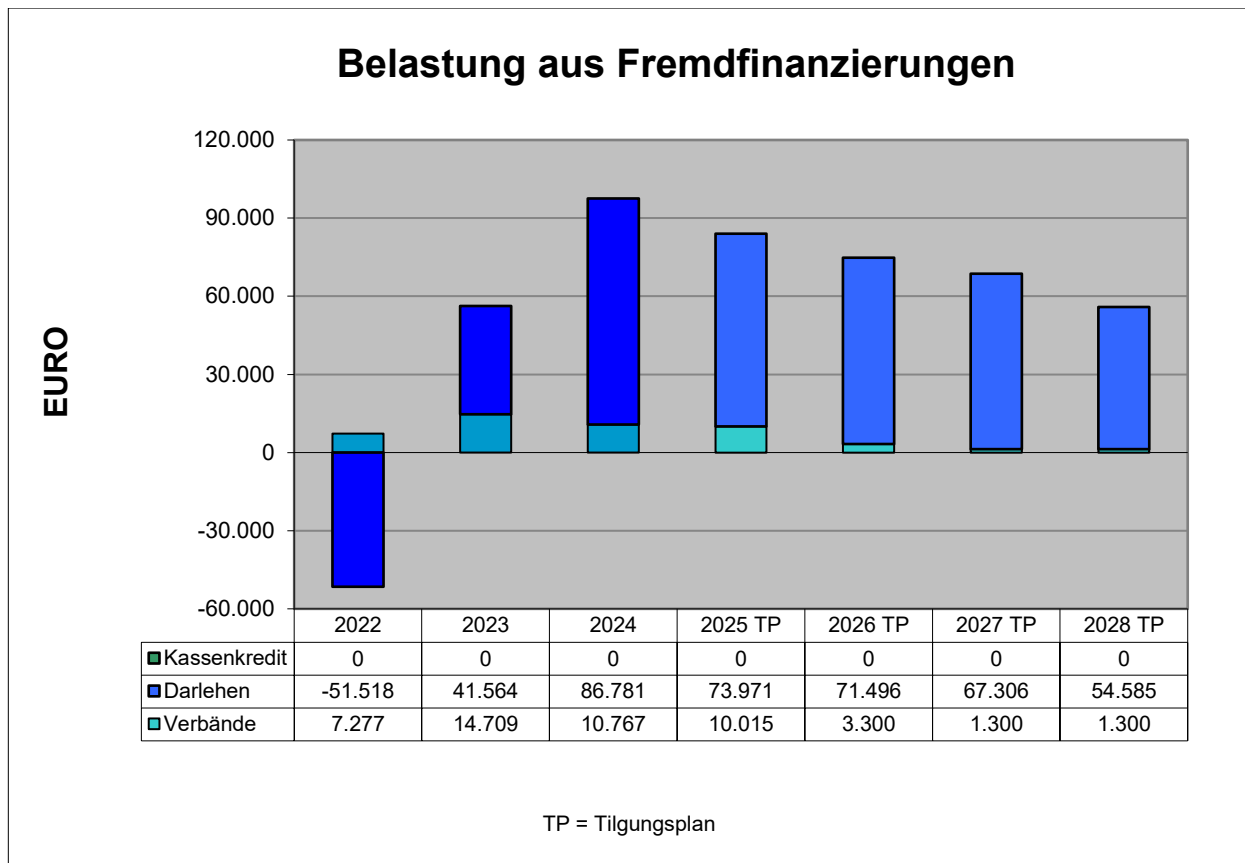
Die Einzahlungen aus Ertragsanteilen erhöhten sich von 884.286 Euro (2022) auf 925.745 Euro (2024) um 41.459 Euro (4,69 %).

Finanzzuweisungen

Die Gemeinde erhielt jährlich Finanzzuweisungen, die sich wie folgt zusammensetzten:

	RA 2022	RA 2023	RA 2024	VA 2025
	Beträge in Euro			
§ 6 Abs. 1 KIG 2023	0	6.438	0	0
Strukturfonds Land	57.616	59.582	69.561	70.200
Pauschalzuschuss Gemeindepaket 2020	35.000	0	0	0
§ 24 Z 2 FAG 2017 / § 25 FAG 2024	4.284	4.323	8.328	8.300
§ 28a FAG 2024	0	0	0	25.000
Gesamt	96.900	70.343	77.889	103.500

Fremdfinanzierungen



Die Darstellung der Belastungen aus Fremdfinanzierungen in den Jahren 2025 bis 2028 basiert auf den von der Gemeinde bereitgestellten Tilgungsplänen. Da die Gemeinde überwiegend über Darlehen mit variablen Zinssätzen verfügt, kann sich der Schuldendienst je nach Zinsentwicklung verändern.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen, Kassenkredite und Haftungen zum Ende der Jahre 2023 und 2024 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte (Beträge in Euro):

Stand zum Jahresende	2023	2024
Finanzierungsdarlehen	996.713	940.390
Haftungen	762.835	748.903
Gesamtsumme	1.759.548	1.689.294
Einwohner (lt. ZMR 2021 bzw. 2022)	838	874
Wert pro Einwohner	2.100	1.933

Im Prüfungszeitraum lag die Gemeinde mit den Verbindlichkeiten je Einwohner geringfügig über dem Landesdurchschnitt. Laut der vom Land OÖ veröffentlichten Statistik 2023 rangierte die Gemeinde damit bezirksweit auf dem 17. Platz und landesweit auf dem 166. Platz.

Darlehen

Die Gemeinde nahm im Jahr 2022 insgesamt 6 Kanalbaudarlehen in Anspruch, die sich bis Ende des Jahres 2024 auf 3 reduziert haben. Die restlichen 3 Darlehen laufen gemäß Tilgungsplänen zwischen 2042 und 2047 aus. Die Zinssätze waren variabel an den 6-Monats-Euribor gebunden und betrugen zum Zeitpunkt der Gebahrungseinschau 2,85 % bis 3,06 %.

Ein Darlehen übernahm die Gemeinde nach Auflösung der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Sigharting & Co KG (in der Folge „Gemeinde-KG“). Die Laufzeit dieses Darlehens endet im Jahr 2027 und wird die Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit durch den Wegfall des Schuldendienstes jährlich um rund 11.500 Euro verringern.

Schuldendienstsätze

Die Gemeinde erhielt im Jahr 2022 Schuldendienstsätze für 5 Darlehen, die sich nach dem Auslaufen von Darlehen zum Zeitpunkt der Gebahrungseinschau auf 2 Ersätze reduziert haben.

Im Jahr 2022 überschritten die Schuldendienstsätze den gesamten Schuldendienst um 40 %, woraus die in der oa. Grafik dargestellte Überfinanzierung resultierte. Die Gemeinde führte die überschüssigen Schuldendienstsätze einer zweckgebundenen Rücklage zu.

Auf unsere Empfehlungen unter dem Kapitel „Rücklagen“ zur Verwendung überschüssiger Annuitätenzuschüsse wird verwiesen.

Kassenkredit

Die Gemeinde musste im überprüften Zeitraum nie auf einen Kassenkredit zurückgreifen, weshalb daraus keine Zinsdienste anfielen.

Die Geldverkehrsspesen betrugen jährlich durchschnittlich 1.709 Euro. Die Gemeinde verfügt nur über 2 Girokonten, über die sie die laufenden Ein- und Auszahlungen abwickelt.⁷

Haftungen

Ende des Jahres 2024 haftete die Gemeinde für Darlehen, welche der Reinhaltverband und die Wassergenossenschaft Sigharting aufnehmen. Die Haftungssummen teilten sich wie folgt auf:

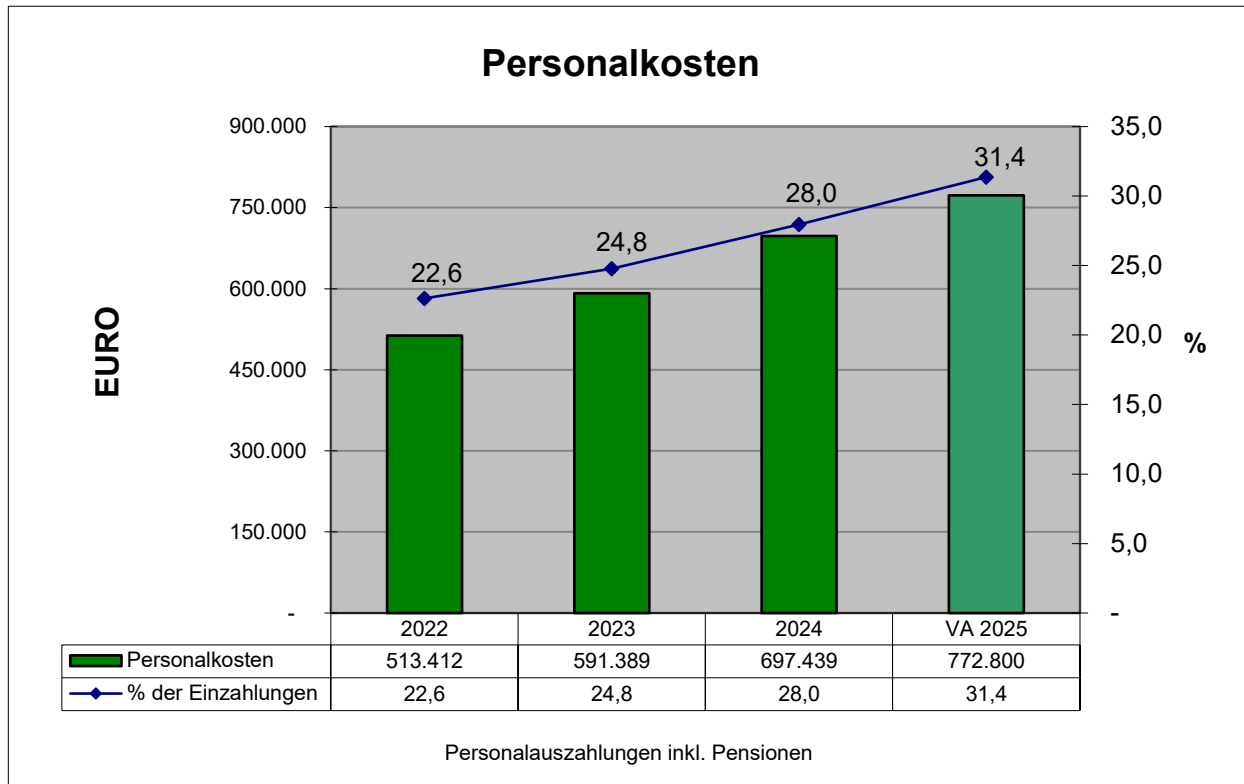
	2022	2023	2024
	Beträge in Euro		
RHV Darlehen Kanal BA 01	5.303	4.817	4.251
RHV Darlehen Kanal BA 03	20.957	18.505	10.951
Digitaler Leitungskataster	18.969	19.514	17.920
Wassergenossenschaft Sigharting	438.501	720.000	715.781
Gesamt	483.730	762.836	748.903

Für Darlehen des RHV hatte die Gemeinde Schuldendienstsätze zu leisten. Die Höhe der Schuldendienstsätze bemisst sich an den Einwohnergleichwerten. Diese betragen für die Gemeinde Sigharting 44,3 %. Die Laufzeit des Darlehens mit dem höchsten jährlichen Schuldendienstsatz für die Mitgliedsgemeinden des RHV (BA 03) endet im Jahr 2026. Die verbleibenden 2 Darlehen, deren Laufzeiten in den Jahren 2032 und 2045 enden, verursachen nur geringe Schuldendienstsätze von rund 1.300 Euro jährlich.

Für das Darlehen der Wassergenossenschaft Sigharting hat die Gemeinde keine Schuldendienstsätze zu leisten.

⁷ Bei einem Girokonto handelt es sich um das „Schülerausspeisungskonto“, das im Kassenabschluss nicht ausgewiesen ist.

Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit erhöhte sich der Personalaufwand von rund 23 % auf rund 31 %.

Die Erhöhungen sind in folgenden Bereichen erfolgt:

	2022-2024	2024-2025
Beträge in Euro		
Verwaltung	22.988	52.060
Schule	6.624	2.308
Kinderbetreuung	135.724	18.046
Heimatismuseum	1.461	-482
Bauhof	12.706	2.192
Zwischensumme	179.504	74.124
Pensionen	4.522	1.237
Gesamt	184.026	75.361

Zum einen sind die Erhöhungen auf die Personalentwicklung zurückzuführen:

	2022	2023	2024	Veränderung
Zahlen in Personaleinheiten				
Verwaltung	2,5	2,14	2,37	-0,13
Kinderbetreuung				
Pädagoginnen	2,07	3,01	3,3	1,23
Assistentinnen	0,96	2	1,95	0,99
Schulküche	0,29	0,29	0,3	0,01
Reinigung	1,15	1,71	1,71	0,56

Zum anderen haben dienst- und besoldungsrechtliche Erhöhungen einen Anstieg des Personalaufwands bewirkt.

Die Personalkosten entstanden in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (889 Einwohner laut GR-Wahl 2021) im Jahr 2024 ergaben:

Bereich	Personalkosten	Kosten je Einwohner
Beträge in Euro		
Verwaltung	216.740	244
Schule	44.292	50
Kinderbetreuung	326.754	368
Heimatismuseum	13.182	15
Bauhof	63.708	72

Allgemeine Verwaltung

Die Anzahl der möglichen Dienstposten regelt die Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023. Die darin geregelte Anzahl für Gemeinden von 501 bis 1.000 Einwohner hielt die Gemeinde ein.

Verwaltungskostentangente

Die Gemeinde legte in den Jahren 2022 bis 2024 insgesamt 39.579 Euro an Verwaltungsausgaben in Form einer internen Verrechnung auf 6 Kostenstellen um.

Die Gemeinde sollte die Verwaltungskostentangente auf alle betrieblichen und betriebsähnlichen Einrichtungen umlegen, so auch auf den Betrieb des Kindergartens und der Krabbelstube.

Die Höhe des Verwaltungsaufwands ergibt sich aus den von allen Bediensteten geführten Stundenaufzeichnungen.

Dienstpostenplan

Bereich	Geltender Dienstpostenplan				Tatsächliche Besetzung		
	PE	B/ VB	Einstufung		PE	B/ VB	Einstufung
			"neu"	"alt"			
Allgemeine Verwaltung	1	VB	GD 12.1	-	1	VB	GD 12
	0,75	VB	GD 17.4	c	0,75	VB	c
	0,25	VB	GD 17.5	-	0,25	VB	GD 17
	1	VB	GD 20.3	-	0,6	VB	GD 20
Kindergarten	0,83	VB	KBP	l2b1	0,83	VB	l2b1
	2,18	VB	KBP	-	2,18	VB	KBP
	2,24	VB	GD 22.3	-	2,24	VB	GD 22
Handwerklicher Dienst	1	VB	GD 19.1	-	1	VB	GD 19
	1,67	VB	GD 25.1	-	1,67	VB	GD 25
Schülerausspeisung	0,3	VB	GD 23.1	-	0,3	VB	GD 23

Eine in der Schülerausspeisung beschäftigte Bedienstete übernimmt den Einkauf der Lebensmittel und bereitet die Mahlzeiten zu. Die Entlohnung erfolgt nach der Funktionslaufbahn GD 23.1.

Die Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung (Oö. G-EV) sieht für die Führung einer Schülerausspeisung in dieser Form eine Entlohnung nach der Funktionslaufbahn GD 21.8 vor.

Für die Führung der Schülerausspeisung wird eine Anpassung an die Oö. G-EV empfohlen.

Geschäftsverteilungsplan

Der vorliegende Geschäftsverteilungsplan regelt detailliert die Aufgabenbereiche der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der allgemeinen Verwaltung.

Dienstzeiten

In der Gemeinde wird in der Gemeindeverwaltung eine flexible Dienstzeitregelung im Sinne des § 96 Abs. 3 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) angewandt. Ein elektronisches System erfasst die Dienstzeiten. In den übrigen Bereichen gelten fixe Dienstzeitregelungen.

Der Gleitzeitrahmen erstreckt sich von Montag bis Freitag von 6 Uhr bis 19 Uhr.

Gemäß der Dienstzeitregelung dürfen Bedienstete pro Monat höchstens 10 Minusstunden erwerben. Sämtliche Gleitzeitüberhänge rechnet die Gemeinde auf die Dauer eines Kalenderjahres auf. Mit Ende September jeden Jahres dürfen maximal 40 Plusstunden vorhanden sein. Zeitguthaben sind grundsätzlich außerhalb der Kernzeit zu konsumieren. Es besteht jedoch die Möglichkeit, pro Monat 3 volle Zeitausgleichstage zu beantragen.

Die Einsicht in die Gleitzeitsalden per 30. September 2024 zeigte, dass die Bediensteten die Höchstgrenzen grundsätzlich einhielten. Allerdings sammelten Bedienstete während des Abrechnungszeitraums teilweise hohe Zeitguthaben an.

Die Gemeinde sollte den Maximalrahmen für Zeitguthaben analog zu den Minusstunden monatlich festlegen.

Erholungsurlaub

Eine Einsicht in die Urlaubsreste der Bediensteten Ende des Jahres 2024 ergab, dass die Urlaubsrestbestände sich im gesetzlich möglichen Rahmen befanden.

Die Urlaubsreste der Bediensteten des Kindergartens und der Krabbelstube sind in Tagen ausgewiesen.

Die Gemeinde sollte die Urlaubsregelungen vereinheitlichen und auch die Urlaube im Kindergarten und in der Krabbelstube stundenweise führen.

Mehr- und Überstunden

Bedienstete der Gemeinde leisteten jährlich Mehr- und Überstunden, welche die Gemeinde finanziell abgegolten hat:

	2022				2023				2024			
	Zuschläge				Zuschläge				Zuschläge			
% Anteil	0	50	100	200	0	50	100	200	0	50	100	200
	Beträge in Stunden											
Verwaltung	328	68	21	0	161	44	0	0	264	2	16	5
Kinderbetreuung												
Päd.	65	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0
Ass.	94	0	0	0	64	0	0	0	183	0	0	0
Schulküche	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0
Bauhof	0	22	16	0	0	41	15	0	0	18	7	0
Reinigung	410	0	0	0	466	0	0	0	236	0	0	0
Gesamt	897	90	37	0	696	85	15	0	688	20	23	5
	Beträge in Euro											
Kosten	17.705				18.331				19.639			

Die Höhe der Mehr- und Überstunden in der allgemeinen Verwaltung hing zum Teil von der notwendigen Anwesenheit von Bediensteten bei Wahlen ab. Zum anderen verursachte die Finanzverwaltung einen höheren Arbeitsbedarf.

Im Bereich der Assistentinnen in der Kinderbetreuung fielen jährlich Mehrstunden an, die sie finanziell abgegolten erhielten.

Ebenso rechnete die Gemeinde jährlich regelmäßig Mehrstunden im Bereich der Reinigung ab.

Die finanziell abgegoltenen Mehrstunden sind auch im Zusammenhang mit Zeitguthaben und Urlaubsresten zu betrachten, die Bedienstete mit höheren finanziellen Mehrstundenabgeltungen haben.

Grundsätzlich haben die Bediensteten die in den Dienstverträgen vereinbarten Dienstzeiten einzuhalten. Mehr- und Überstunden dürfen sie nur bei begründetem Bedarf und auf Anordnung durch die vorgesetzte Stelle leisten. Bei regelmäßig wiederkehrenden Überstunden mit begründetem Bedarf sollte die Gemeinde die Beschäftigungsausmaße anpassen. Dies erfordert auch eine Abänderung des Dienstpostenplans.

Zulagen und Nebengebühren

Eine Überprüfung ergab eine Übereinstimmung der ausbezahlten Beträge mit den rechtlichen Vorgaben.

Bereitschaftsentschädigungen

Während der Monate Jänner, Februar und Dezember war der Bauhofbedienstete in Winterdienstbereitschaft und erhielt dafür eine pauschale Bereitschaftsentschädigung für den Winterdienst auf Gehsteigen.

Diese Form der Entschädigung beruht auf einem Beschluss des Gemeindevorstands aus dem Jahr 2001, worin er für den Bauhofmitarbeiter für den Winterdienst anstatt der Anzahl der angefallenen Bereitschaftsstunden einen monatlichen Betrag in Höhe von 1.000 Schilling (entspricht 73 Euro) festsetzte. Dies entsprach einem Anteil von 3,95 % des Gehalts der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2. Die Bezirkshauptmannschaft Scharding behandelte diese Form der Abgeltung anlässlich einer Gebarungseinschau im Jahr 2011. Da seit Festsetzung dieses Pauschalbetrags keine Erhöhung mehr erfolgte, empfahl die Bezirkshauptmannschaft, die Entschädigung an die Gehaltsautomatik zu binden. Der Gemeindevorstand beschloss in der Folge im Jahr 2011 die Gehaltsautomatik anzuwenden. Im Jahr 2023 erhöhte der Gemeindevorstand den Pauschalbetrag auf einen Anteil von 4,15 %.

Hinsichtlich der Verpflichtung von Winterdiensten auf Gehsteigen durch die Gemeinde wird auf nachstehende Ausführungen unter dem Kapitel „Winterdienst“ verwiesen, wonach Liegenschaftseigentümer entlang ihrer Liegenschaften den Winterdienst auf Gehsteigen bzw. Gehstreifen selbst wahrzunehmen haben.

Unter diesem Aspekt sollte die Gemeinde prüfen, welche dieser Straßenteile sich im Gemeindeeigentum befinden und ob der Bedarf einer Winterdienstbereitschaft gegeben ist.

Nach den dienstrechtlichen Regelungen darf die Gemeinde Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbaren. Der Dienstplan kann zulassen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart wird. Die ununterbrochene Winterdienstbereitschaft des Bauhofarbeiters in den Monaten Jänner, Februar und Dezember widerspricht damit diesen Regelungen.

Da nur 1 Bauhofarbeiter im Personalstand der Gemeinde ist, wird die Gemeinde zur Erfüllung der dienstrechtlichen Regelungen entweder eine Fremdfirma beauftragen oder eine Kooperation mit Nachbargemeinden eingehen müssen. Sobald die Bauhofkooperation mit den Nachbargemeinden in Kraft tritt, sollten Vertretungsmöglichkeiten innerhalb des Verbands möglich sein.

Bauhof

Der Bauhof ist in einer Liegenschaft untergebracht, bei der es sich um eine ca. 380 m² große Scheune handelt, die sich in einem schlechten Bauzustand befindet.

Im Zuge der Überlegungen zu einer Sanierung oder einem Neubau des Bauhofs führte die Gemeinde Sigharting mit den Gemeinden Andorf und Mayrhof Gespräche über eine mögliche Bauhofkooperation. In der Sitzung am 7. Dezember 2023 beschloss der Gemeinderat, den Prozess bis zur möglichen Gründung eines Bauhofverbands zu starten. In den darauffolgenden Sitzungen am 21. März 2024 und am 24. Oktober 2024 beschloss der Gemeinderat eine Finanzierungsvereinbarung und eine Satzung für die Gründung des Gemeindeverbands.

Im Bauhof beschäftigte die Gemeinde 1 Mitarbeiter im handwerklichen Dienst.

Entsprechend den intern vergüteten Leistungsverrechnungen teilten sich die Aufgabengebiete des Bauhofarbeiters wie folgt auf (Durchschnittswerte 2022 bis 2024):

	Beträge	
	in %	in Euro
Ortsbildpflege	15,45	8.040
Kindergarten	13,18	6.857
Volksschule	11,97	6.226
Sportplätze	11,44	5.955
Winterdienst	11,13	5.792
Schloss	10,82	5.633
Güterwege	9,32	4.852
Sonstige	16,69	8.683

Die Gemeinde berechnete die Vergütungen anhand der Stundenaufzeichnungen des Bauhofmitarbeiters und legte diese prozentuell um. Sie zog dabei die Daten des Finanzierungshaushalts heran.

Aus den Erläuterungen zur VRV 2015 ergibt sich, dass die Berechnung der haushaltsinternen Vergütungen aus dem Ergebnishaushalt zu erfolgen hat.

Die Gemeinde sollte zukünftig die Daten aus dem Ergebnishaushalt für die Berechnung der Vergütungen heranziehen.

Die umgelegten Kosten für die Ortsbildpflege waren hoch. Den hohen Aufwand begründete die Gemeinde mit der laufenden Wartung, Reinigung und den Betrieb des Ortsbrunnens, Grünschnittarbeiten entlang der Landesstraße sowie Arbeiten am Platz vor dem Gemeindeamt.

Im Hinblick darauf, dass diese Tätigkeiten nicht regelmäßig anfallen, erscheint der vergütete Personalaufwand hoch.

Die Gemeinde sollte die Zuordnung daraufhin überprüfen, inwieweit darin auch Kosten enthalten sind, die anderen Kostenstellen zuzuordnen gewesen wären.

Da die Gemeinde in der Volksschule keinen eigenen Schulwart beschäftigt, erledigt der Bauhofarbeiter diverse Instandhaltungsarbeiten nach Bedarf.

Bezüglich des Einsatzes auf dem Sportplatz sowie auf die empfohlenen Optimierungsmöglichkeiten wird auf die Ausführungen unter dem Kapitel „Sportplätze“ verwiesen.

Für Einsätze des Bauhofmitarbeiters im Schloss erhält die Gemeinde im Rahmen von Veranstaltungen Kostenersatz.

Gebbarung

Die Gemeinde verrechnete den Großteil der Gebaarung des Bauhofs unter dem Haushaltskonto „617000“. Unter dem Haushaltskonto „821000“ verrechnete sie separat Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen und planmäßige Abschreibungen für Bauhoffahrzeuge im Ergebnishaushalt.

Bei einer separaten Ausweisung der Fuhrparkgebarung hat diese sämtliche Einzahlungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Fuhrpark (zB Treibstoffkosten, Fahrzeugversicherungen und -instandhaltungen etc.) zu enthalten.

Die Gemeinde hat eine dementsprechende Verbuchung vorzunehmen.

Die Gebaarung unter dem Haushaltskonto „617000“ wies im Finanzierungshaushalt im Prüfungszeitraum Abgänge von 3.278 Euro bis 13.358 Euro aus, im Ergebnishaushalt betrugen die negativen Salden 4.448 Euro bis 7.581 Euro. Für das Jahr 2025 veranschlagte die Gemeinde eine Erhöhung der Negativsalden im Finanzierungshaushalt auf 26.700 Euro und im Ergebnishaushalt auf 27.800 Euro. Diese Entwicklung ist auf geringere Einzahlungen bzw. Erträge aus internen Vergütungsverrechnungen zurückzuführen. Die Gemeinde begründete dies damit, dass sie zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung noch über keine validen Daten bezüglich der Vergütungen verfügte.

Die Erträge sollten die Aufwendungen in der Bauhofgebarung ausgleichen. Dies sollte die Gemeinde auch bei der Erstellung der Voranschläge beachten. Eine genaue Zuordnung kann dann im Rahmen der Rechnungsabschlüsse erfolgen.

Die Salden unter dem Haushaltskonto „821000“ betrugen im Ergebnishaushalt - 1.272 Euro bis - 1.752 Euro.

Reinigung

Gemeindebedienstete reinigen insgesamt 4 Objekte . Bei 2 Objekten mit großen Fensterflächen zieht die Gemeinde einmal pro Jahr eine Fremdreinigungsfirma heran.

Zum Prüfungszeitpunkt beschäftigte die Gemeinde insgesamt 4 Bedienstete mit einem umgelegten Vollzeitäquivalent von insgesamt 1,66 Personaleinheiten.

Ein Vergleich mit den landesdurchschnittlichen Werten ergab, dass die Beschäftigungsausmaße, gemessen an den Reinigungsflächen und dem -aufwand, diesen Werten entsprachen.

Winterdienst

Der Winterdienst wird auf Gemeindestraßen auf einer Länge von 6,6 Kilometern und auf Güterwegen auf einer Länge von 9,8 Kilometern durchgeführt.

Die Gemeinde vergab den gesamten Winterdienst bis auf die Gehsteigbetreuung extern. Durch die Kündigung eines Winterdienstleisters schrieb die Gemeinde den Winterdienst ab der Saison 2023/2024 neu aus und schloss eine neue Vereinbarung auf unbestimmte Zeit ab.

Nach dem Schneeräumplan erfolgt der Winterdienst auf Gemeindestraßen und Güterwegen mit einem Traktor samt Schneepflug und Streugerät. Die Schneeräumung und Streuung auf Gehsteigen und Sackgassen erfolgt mittels eines Kommunal-Kleintraktors.

Der Räumplan umfasst teilweise auch Gehsteigflächen, die sich zum überwiegenden Teil entlang von privaten Liegenschaften befinden. Neben der Gehsteigräumung durch die Winterdienstfirma war auch der Mitarbeiter des Bauhofs zur Gehsteigräumung im Einsatz, wofür die Gemeinde intern Kosten in einer Höhe von durchschnittlich 5.792 Euro verrechnete. Außerdem befand sich der Bauhofmitarbeiter in den Monaten Jänner, Februar und Dezember jedes Jahres für den Winterdienst auf Gehsteigen in Bereitschaft und erhielt dafür eine Bereitschaftsentschädigung.

Gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 haben Eigentümer die Schneeräumung und Streuung entlang ihrer Liegenschaft selbst durchzuführen.

Die Gemeinde sollte Gehsteige und Gehwege entlang dieser Liegenschaften vom Winterdienst ausnehmen und die Eigentümer auf ihre gesetzliche Verpflichtung und Haftung hinweisen.

Der Vertrag mit dem Winterdienstleister bestand auch noch zum Prüfungszeitpunkt. Er beinhaltet unter anderem die Durchführung des Winterdienstes in Eigenverantwortung von Montag bis Sonntag rund um die Uhr. Der Unternehmer bringt Personal und Gerätschaften bei, die Gemeinde stellt das Streugut zur Verfügung. Die Schneeräumung erfolgt nach einem mit der Gemeinde abgestimmten Einsatzplan.

Einen Beschluss über die Anwendung der RVS-Richtlinie 12.04.12 konnte die Gemeinde nicht vorweisen. Ebenso fehlt im Vertrag mit dem Dienstleister eine Verpflichtung, die Schneeräumung entsprechend dieser Richtlinie durchzuführen.

Der Gemeinderat sollte die RVS-Richtlinie beschließen. In einem Nachtrag zum Winterdienstvertrag sollte die Gemeinde den Winterdienstleister verpflichten, den Winterdienst entsprechend dieser Richtlinie durchzuführen. Die Gemeinde sollte dem Winterdienstleister die Richtlinie als Bestandteil des Nachtrags zur Kenntnis bringen.

Das Unternehmen verrechnete der Gemeinde für die Durchführung des Winterdienstes inklusive Bereitschaft ein Jahrespauschale. Zum Zeitpunkt des Vertrags betrug dieses 9.100 Euro (netto) und beinhaltete neben der 7-tägigen 24 Stunden-Bereitschaft die Übernahme der Haftung, 70 Räumstunden sowie sämtliche Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtstunden. Wenn der Räumbedarf 70 Stunden übersteigt, stellt das Unternehmen 130 Euro (netto) als Regiestundensatz in Rechnung.

Gebärung

Die Gemeinde tätigte für den Winterdienst jährliche Auszahlungen von durchschnittlich 26.189 Euro. Darin nicht enthalten sind Auszahlungen für die Splittkehrung, welche die Gemeinde ebenfalls unter diesem Haushaltsansatz verrechnete. Außerdem berücksichtigte die Gemeinde eine Zahlung für die vorangegangene Wintersaison 2023/2024 nicht in den Auszahlungen.

Zur besseren Übersichtlichkeit sollte die Gemeinde die Auszahlungen für die Splittkehrung gesondert unter dem Haushaltsansatz „8140xx“ verrechnen.

Ein Vergleich der Kosten des Jahres 2024 mit 4 Umlandgemeinden ergab, dass die Gemeinde Sigharting - gemessen an den Straßenkilometern – die höchsten Auszahlungen zu verzeichnen hatte:

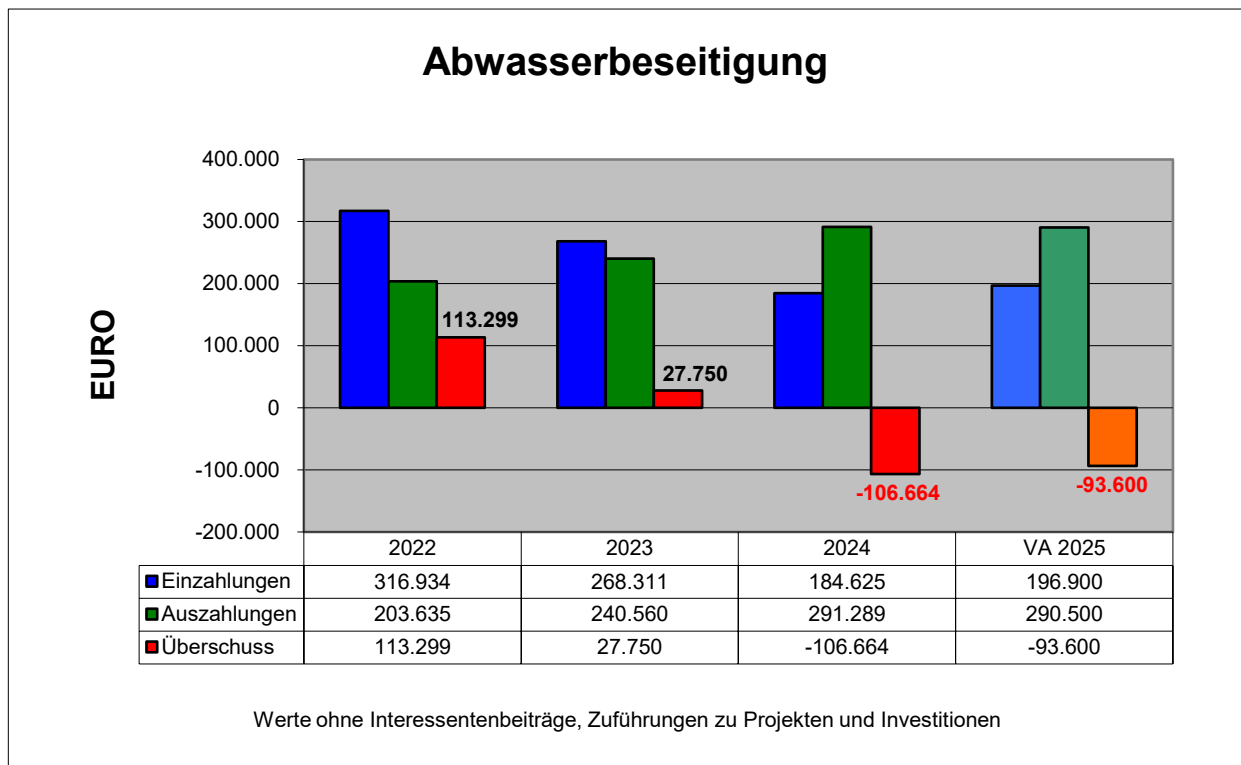
	Beträge in Euro
Sigharting	1.042
Vergleichsgemeinde 1	913
Vergleichsgemeinde 2	793
Vergleichsgemeinde 3	976
Vergleichsgemeinde 4	769

Die Gemeinde verrechnete die Kosten des Winterdienstleisters im Verhältnis nach den Straßenkilometern auf 2 getrennten Konten für den Winterdienst auf Gemeindestraßen und den Winterdienst auf Güterwegen.

Die Anwendung der RVS-Richtlinien sowie die Übernahme der Winterdiensttätigkeiten entlang von Liegenschaften durch die Grundstückseigentümer sollten zu einer Verringerung der Winterdienstkosten beitragen.

Öffentliche Einrichtungen

Abwasserbeseitigung



Laut Gebührenkalkulation zum Voranschlag 2025 waren 877 Einwohner an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen, was einem Anschlussgrad von 98 % entspricht.

Eine Kanalordnung, die der Gemeinderat zuletzt im Jahr 2011 beschloss, regelt die Entsorgung der Abwässer.

Der Betrieb aus der Abwasserbeseitigung schloss in der laufenden Gebarung im überprüften Zeitraum im Finanzierungs- bzw. im Ergebnishaushalt mit folgenden Salden ab:

	2022		2023		2024	
	EHH	FHH	EHH	FHH	EHH	FHH
Erträge/Einzahlungen	321.804	316.934	282.397	268.311	215.537	184.625
Aufwendungen/Auszahlungen	165.045	203.635	218.645	240.560	339.310	291.289
Saldo	156.759	113.299	63.752	27.751	-123.773	-106.664

Lt. Angaben zur Gebührenkalkulation zum Voranschlag 2022 hat die Gemeinde die Betriebsüberschüsse des Jahres 2022 zur Behebung auftretender Schäden bzw. Mängel verwendet. In der Kalkulation für das Jahr 2023 fehlt ein Hinweis auf die Verwendung.

Gebührenüberschüsse dürfen ausschließlich in einem inneren Zusammenhang mit der betreffenden Einrichtung verwendet werden. Dieser innere Zusammenhang hat jedenfalls im Rahmen der jährlichen Gebührenkalkulation über das dazugehörige Erhebungsblatt „innerer Zusammenhang“ von der Gemeinde dargelegt zu werden.⁸

⁸ IKD-2024-138228/16-LI vom 8. November 2024, Pkt. 2.8.2. („Voranschlagserlass 2025“)

Auszahlungen

Die Auszahlungen im Bereich der Abwasserbeseitigung setzten sich in den Jahren 2022 bis 2024 im Durchschnitt zu 49 % (119.556 Euro) aus Schuldendiensten, zu 32 % (78.957 Euro) aus Zahlungen an den Reinhalteverband, zu 12 % (28.240 Euro) aus Instandhaltungsauszahlungen, zu 4 % (9.445 Euro) aus intern verrechneten Vergütungsleistungen und zu 3 % aus sonstigen Auszahlungen zusammen.

Die Auszahlungen sind im Zeitraum 2022 bis 2024 um 43 % (109.709 Euro) gestiegen. Der Grund liegt vorrangig in einer Erhöhung des Instandhaltungsaufwands, einem gestiegenen Zinsaufwand für Darlehen, höheren Mitgliedsbeiträgen an den Reinhalteverband und höheren Kapitalertragssteuern für Sparbucheinlagen. Im Voranschlag 2025 veranschlagte die Gemeinde annähernd gleich hohe Auszahlungen wie im vorangegangenen Jahr.

Unter der Haushaltsstelle 1/851000/728000 verrechnete die Gemeinde Auszahlungen für Beratungsleistungen eines Ziviltechnikerbüros.

Honorarnoten für Beratungsaufträge sind dem Konto „640xxx“ zuzuordnen.

Mitgliedsbeiträge an den Reinhalteverband Pram/Pfudabach (RHV)

Die Gemeinde ist neben 3 anderen Gemeinden⁹ Mitglied des RHV. Sie beteiligt sich im Rahmen ihrer Mitgliedschaft an den laufenden Betriebskosten für die Verwaltung, für den Betrieb der Kläranlage, des Transportkanals sowie des Leitungskatasters und leistete Schuldendienstesätze für Verbandsdarlehen. Die bereinigten Auszahlungen lt. Schlussrechnungen haben sich von 73.035 Euro (2022) auf 111.535 Euro (2024) um 38.500 Euro erhöht, was einer Steigerung von 53 % entspricht. An dieser Erhöhung waren Mehrkosten für den Betrieb der Kläranlage (12.849 Euro) sowie Zahlungen an den RHV zur Bildung von Rücklagenmitteln in den Jahren 2025 und 2026 (jeweils 15.900 Euro) maßgeblich beteiligt. Diese Zahlungen zur Rücklagenbildung an den RHV beruhen auf einem Beschluss aus der Mitgliederversammlung. Mit den angesammelten Rücklagenmitteln soll in den nächsten 1 bis 2 Jahren eine Kamerabefahrung finanziert werden.

Angesichts des Betriebsabgangs im Jahr 2024 im Bereich der Abwasserbeseitigung sollte die Gemeinde bei Vorschusszahlungen an den Verband berücksichtigen, dass diese das Betriebsergebnis verschlechtern und auch dementsprechenden Einfluss auf die Gebührenkalkulation haben.

Vorschusszahlungen an den RHV sollten unter diesem Aspekt vermieden werden.

Einzahlungen

Der Großteil der Einzahlungen setzte sich zu durchschnittlich 60 % (153.232 Euro) aus laufenden Benützungsgebühren und zu durchschnittlich 40 % (101.715 Euro) aus Schuldendienstesätzen zusammen. Die Einzahlungen haben sich im Zeitraum von 2022 bis 2024 um 42 % (132.309 Euro) verringert. Der Grund dafür liegt im Rückgang der Schuldendienstesätze nach gänzlicher Tilgung von Kanalbaudarlehen.

Schuldendienstesätze

	2022	2023	2024	VA 2025
	Beträge in Euro			
Schuldendienst gesamt	126.899	141.080	90.688	81.800
Schuldendienstesätze	178.417	110.977	15.752	13.000
Nettobelastung	51.518	-30.104	-74.936	-68.800
Rücklagenzuführungen	52.099	17.008	22.055	0

⁹ Taufkirchen an der Pram, Diersbach, Rainbach im Innkreis

Die Gemeinde erhielt während des gesamten Zeitraums und schon davor Schuldendienstsätze. Durch eine geringe Verzinsung der Darlehen einerseits und eine höhere Förderquote andererseits überschritten die Schuldendienstsätze für einzelne Kanalbauvorhaben teilweise den Schuldendienst deutlich. Diese Überschüsse führte die Gemeinde einer zweckgebundenen Rücklage zu. Einen Großteil der Überschüsse iHv. 504.831 Euro verwendete die Gemeinde als Inneres Darlehen. Ende des Jahres 2024 betrug der Rücklagenstand 664.881 Euro. Mit Refinanzierung des noch offenen Rückzahlungsbetrag wird sich der Rücklagenstand noch erhöhen.

Bei Summierung der Ein- und Auszahlungen unterschritten in den Jahren 2023 und 2024 die Schuldendienstsätze die Schuldendienste.

Da eine zweckentsprechende Verwendung überschüssiger Schuldendienstsätze auch dann vorliegt, wenn die Gemeinde damit Schuldendienste anderer Kanalbaudarlehen finanziert, sollte sie diese für die Bedeckung des Schuldendienstes von Kanalbaudarlehen einsetzen.

Generell sollte die Gemeinde im Sinne einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Haushaltsführung, aber auch für ein ausgeglichenes Betriebsergebnis die vorhandenen Rücklagenmittel aus überschüssigen Schuldendienstätzen für eine vorzeitige Rückzahlung von Kanalbaudarlehen verwenden.

Gebühren

Die Einhebung der Benützungsgebühren beruhte auf Kanalanschlussgebührenordnungen und Kanalbenützungsgebührenordnungen, die der Gemeinderat jährlich beschloss.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung sollte die Gemeinde die Kanalanschlussgebühren und die Kanalbenützungsgebühren in einer gemeinsamen Gebührenordnung regeln.

Die jährlichen Einzahlungen aus den Benützungsgebühren erhöhten sich von 138.488 Euro im Jahr 2022 auf 168.017 Euro im Jahr 2024 um 21 % (29.529 Euro). Für das Jahr 2025 veranschlagte die Gemeinde eine Erhöhung von 3 % (5.283 Euro).

Die Kanalbenützungsgebühren setzten sich aus einer verbrauchsabhängigen Gebühr, einer personenbezogenen Gebühr und einer Grundgebühr zusammen. Die Gebührenordnung enthält außerdem eine Regelung über eine jährliche Mindestbenützungsgebühr.

Die verbrauchsabhängige Benützungsgebühr bemisst sich am Wasserverbrauch. Nachdem die Wasserversorgung im Gemeindegebiet über eine Wassergenossenschaft oder über Eigenwasseranlagen (zB Brunnen- oder Quellenanlagen) erfolgte, ermittelte die Gemeinde den Abwasserverbrauch über eigene geeichte Zähler. Eine laufende Überprüfung und Kontrolle der Zähler erfolgte durch den Bauhofmitarbeiter. Wenn keine Messung des Trinkwasserzulaufs möglich ist, wandte die Gemeinde eine personenbezogene Verrechnung nach Einwohnergleichwerten (EGW) an. Bei nicht ständig genutzten Objekten (zB Betriebe, Schulen und Kindergärten, Wochenendhäusern etc.) wandte die Gemeinde nicht den vollen EGW an.

Eine Kalkulation ergab, dass die pauschal verrechnete Gebühr einem Abwasseranfall von 40 m³/Person entspricht.

Eine Einsicht in die Abwasserzählerliste ergab, dass nur 33 Liegenschaften ihre Abwässer über Zähler abrechnen. Bei einem Anschluss von 872 Personen¹⁰ an das öffentliche Kanalnetz ist damit die Abrechnung nach gezählter Abwassermenge deutlich geringer als die Pauschalverrechnung.

Es besteht die Möglichkeit, zwischen den Abrechnungsmethoden zu wechseln.

Die Gebührenordnung enthält keine Verpflichtung zum Einbau eines Zählers zur Messung des Abwassers, sondern ist der Einbau eines Zählers lediglich als „Kann-Bestimmung“ definiert.

¹⁰ Angabe lt. Gebührenkalkulation

Andererseits enthält die Gebührenordnung die Bestimmung, dass bei einer Wasserversorgung eines Grundstücks über eine eigene Brunnen- oder Quellenanlage nur dann eine Pauschalverrechnung erfolgt, wenn aus technischen Gründen keine Messung des Trinkwasserzulaufs möglich ist. Daraus folgt, dass bei Vorhandensein einer technischen Möglichkeit oder einer bereits vorhandenen Zähleinrichtung die Abrechnung nach dem gemessenen Wasserverbrauch und nicht nach der Pauschalregelung erfolgen sollte.

Die Gemeinde sollte die Gebührenordnung dahingehend überarbeiten, dass die Verpflichtung zum Einbau eines Wasserzählers bei einer Eigenversorgung eines Grundstücks über eine Brunnen- oder Quellenanlage eindeutig definiert wird. In Folge kann die Gemeinde Grundstückseigentümern bei Vorliegen der Voraussetzungen den Einbau eines Zählers vorschreiben. Die Gebührenordnung sollte die eindeutige Regelung enthalten, dass Grundstückseigentümern, deren Wasserverbrauch über Wasserzähler gemessen wird, die Kanalgebühr nach dem gezählten Wasserverbrauch abgerechnet wird und die Pauschalabrechnung nur dann angewandt wird, wenn keine technischen Möglichkeiten für den Einbau einer Zähleinrichtung vorhanden sind.

Nachdem sich die Gebührenverrechnung nach gezählter Wassermenge auf nur wenige Liegenschaften beschränkt, sollte die Gemeinde überprüfen, ob sie die Gebührenverrechnung nicht generell auf eine Pauschalverrechnung umstellt. Dadurch würden Installationsarbeiten für den Einbau von Wasserzählern sowie die regelmäßigen Eichungen und Überprüfungen durch die Gemeinde gänzlich entfallen.

Die Gebührenordnung enthält eine Tabelle mit 17 Positionen, in der die EGW von 0,02 bis 10 festgelegt sind. Teilweise wird die Höhe des EGW von der Anzahl an Sitzplätzen, Fremdenbetten, Personen und saisonal abhängig gemacht.

Diese Form der Verrechnung ist äußerst komplex und verursacht einen hohen Verwaltungsaufwand. Um eine ordnungskonforme Verrechnung vornehmen zu können, hat die Gemeinde umfangreiche Recherchen zu tätigen.

Es wird empfohlen, die Kanalgebührenordnung zu vereinfachen, um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten. Zur Hilfestellung empfiehlt die Aufsichtsbehörde die Musterverordnungen oder eine „Best Practice Methode“ mit anderen Gemeinden.

Die Gemeinde verrechnet zusätzlich zur benützungs- bzw. personenabhängig verrechneten Benutzungsgebühr eine Grundgebühr. Die Berechnungsgrundlage bildete jene Fläche, welche die Gemeinde auch für die Ermittlung der Höhe der Kanalanschlussgebühr heranzog. Wenn einem Betrieb eine ermäßigte Kanalanschlussgebühr verrechnet wird, ermäßigt sich auch die Grundgebühr. Besitzer von unbewohnten, leerstehenden Wohnhäusern und Betriebsobjekten erhalten ebenfalls einen ermäßigten Tarif auf die Grundgebühr.

Der Sinn einer Grundgebühr besteht darin, dass sich die Eigentümer aller Liegenschaften, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, unabhängig von der eingeleiteten Abwassermenge am laufenden Betriebsaufwand beteiligen.

Die Gemeinde sollte deswegen die Ermäßigung der Grundgebühr für unbewohnte leerstehende Wohnhäuser und Betriebsobjekte überdenken.

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 30. Mai 2018, die Kanalbenutzungsgebühren rückzuerstatten, wenn ein Haushalt für Kinder über 18 Jahren eine Familienbeihilfe bezieht und für mehr als ein Kind eine Familienbeihilfe bezieht. Diese Förderung stellte die Gemeinde als Sozialmaßnahme unter dem Haushaltsansatz „469000“ dar. Die Förderungen betrugen im Prüfungszeitraum 4.015 Euro bis 5.588 Euro jährlich. Eine Gegenbuchung als vereinnahmte Gebühr unter der Kostenstelle der Abwasserbeseitigung erfolgte korrekt.

Auf Grund des hohen Verwaltungsaufwands und des immer geringer werdenden finanziellen Spielraums sollte die Gemeinde prüfen, ob sie diese Förderung in Zukunft beibehält.

Unbebaute Liegenschaften, die bereits an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen sind, entrichteten keine Gebühren zur Finanzierung des laufenden Betriebsaufwands. Anlässlich der Gebarungseinschau 2011 wurde empfohlen, dafür in der Gebührenordnung eine Bereitstellungsgebühr vorzusehen. Diese Empfehlung setzte die Gemeinde bislang nicht um.

Die Gemeinde sollte zur Bedeckung des laufenden Betriebsaufwands für angeschlossene unbebaute Grundstücke eine Bereitstellungsgebühr in der Gebührenordnung vorsehen. Die Höhe der Bereitstellungsgebühr sollte sich an der Höhe der laufenden Erhaltungsbeiträge nach dem Oö. ROG 1994 orientieren.

Die Gemeinde verbuchte die Einzahlungen aus den Benützungsgebühren unter einer gemeinsamen Kostenstelle.

Im Sinne der Übersichtlichkeit und der Nachvollziehbarkeit sollten die Einzahlungen getrennt nach der Abgabenart (Benützungsgebühren, Grundgebühren, Bereitstellungsgebühren etc.) erfolgen.

Die Gemeinde hob die Gebühren im Zeitraum 2022 bis 2024 um durchschnittlich 18 % an, für das Jahr 2025 beschloss der Gemeinderat eine Gebührenerhöhung um durchschnittlich 4 %. Die in der Gebührenkalkulation der Gemeinde errechneten m³-Gebühren überstiegen bis zum Jahr 2024 die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Referenzwerte.

	2022	2023	2024	VA 2025
Referenzwert Aufsichtsbehörde	4,11	4,11	4,11	5,11
Gebührenkalkulation				
errechnete Gebühr lt. Gebührenordnung	4,30	4,47	4,82	4,94
Kostendeckungsgrad (in %)	204	146	79	63
Auszahlungsdeckungsgrad (in %)	156	122	63	64

Die hohen Kosten- bzw. Auszahlungsdeckungsgrade der Jahre 2022 und 2023 sind auf die Schuldendienstsätze zurückzuführen, welche den Schuldendienst überstiegen.

Die jährliche Mindestkanalbenützungsgebühr hat sich im Prüfungszeitraum von 135 Euro auf 165 Euro erhöht.

Kanalanschlussgebühren

Die Gebühren für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Abwasserbeseitigung regelte die Gemeinde in einer Kanalanschlussgebührenordnung. Mit den beschlossenen Gebühren erfüllte die Gemeinde jährlich die Mindestvorgaben der Aufsichtsbehörde. Die Mindestanschlussgebühr entspricht einer Bemessungsfläche von 150 m² bzw. einer m²-Gebühr von 26 Euro. Ab dem 150. m² ermäßigte sich die Kanalanschlussgebühr um 6,51 % (2022) bzw. 7,15 % (2023-2024).

Einen nicht ermäßigten m²-Satz wandte die Gemeinde bei der Verrechnung der Kanalanschlussgebühr bei Gewerbebetrieben an. Dieser wird in voller Höhe bei abwasserintensiven Betrieben verrechnet, für deren Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung notwendig ist. Ebenso fand er bei Schwimmbädern mit einer Wasseroberfläche von über 10 m² Anwendung, welche in Festbauweise errichtet und der Gemeinde angezeigt wurden.

Gemäß § 25 Abs. 1 Z. 6 Oö. Bauordnung 1994 entsteht eine Anzeigepflicht bei Herstellung von Schwimm- und sonstigen Wasserbecken mit einer Tiefe von 1,50 Metern oder einer Wasseroberfläche von mehr als 50 m². Da die in der Gebührenordnung der Gemeinde definierte Wasseroberfläche die gesetzlich normierte Größe zur Anzeigeverpflichtung unterschreitet, ist ein vollständiger Vollzug der derzeitigen Regelung lt. Gebührenordnung nicht mehr gewährleistet.

Regelungen über die Höhe der Anschlussgebühr für Schwimmbäder sollten in der Kanalanschlussgebührenordnung an die gesetzlich geregelten Größenordnungen angepasst werden, ab der eine Anzeigeverpflichtung eintritt.

Abschläge von bis zu 90 % gewährt die Gemeinde für diverse, in der Gebührenordnung genauer definierte Gewerbebetriebe (Gastbetriebe, Lagerräume, Betriebsräume etc.).

Die Gemeinde sollte in ihren bescheidmäßigen Vorschreibungen der Anschlussgebühren darauf hinweisen, dass Änderungen bei der Verwendung von Räumlichkeiten zu melden sind und diese eine Neubemessung der Höhe der Kanalanschlussgebühr bewirken können.

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Anschluss eines Grundstücks bzw. eines Bauwerks an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz.

Eine stichprobenartige Kontrolle der Vorschreibungen von Anschlussgebühren ergab, dass vereinzelt die Gemeinde die Anschlussgebühren später vorschrieb. Dies wurde bereits in der Gebarungseinschau 2011 festgestellt und auf eine rechtzeitige Vorschreibung hingewiesen.

Die Gemeinde hat auf eine zeitnahe Vorschreibung zu achten.

Die Gemeinde vereinnahmte in den Jahren 2022 bis 2024 Anschlussgebühren in einer Gesamthöhe von 93.060 Euro. Einerseits verwendete sie diese zur Finanzierung von Kanalbauvorhaben, andererseits führte sie diese einer zweckgewidmeten Rücklage zu.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Vorschreibung von Kanalanschlussgebühren ergab keine Beanstandungen.

Die Gemeinde erteilte den Eigentümern von 8 landwirtschaftlichen Liegenschaften Ausnahme genehmigungen vom Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage. Der Gemeinderat fasste entsprechende Beschlüsse. Allerdings fehlte die formelle bescheidmäßige Erteilung der Ausnahme genehmigung, die gemäß § 13 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 dafür notwendig ist.

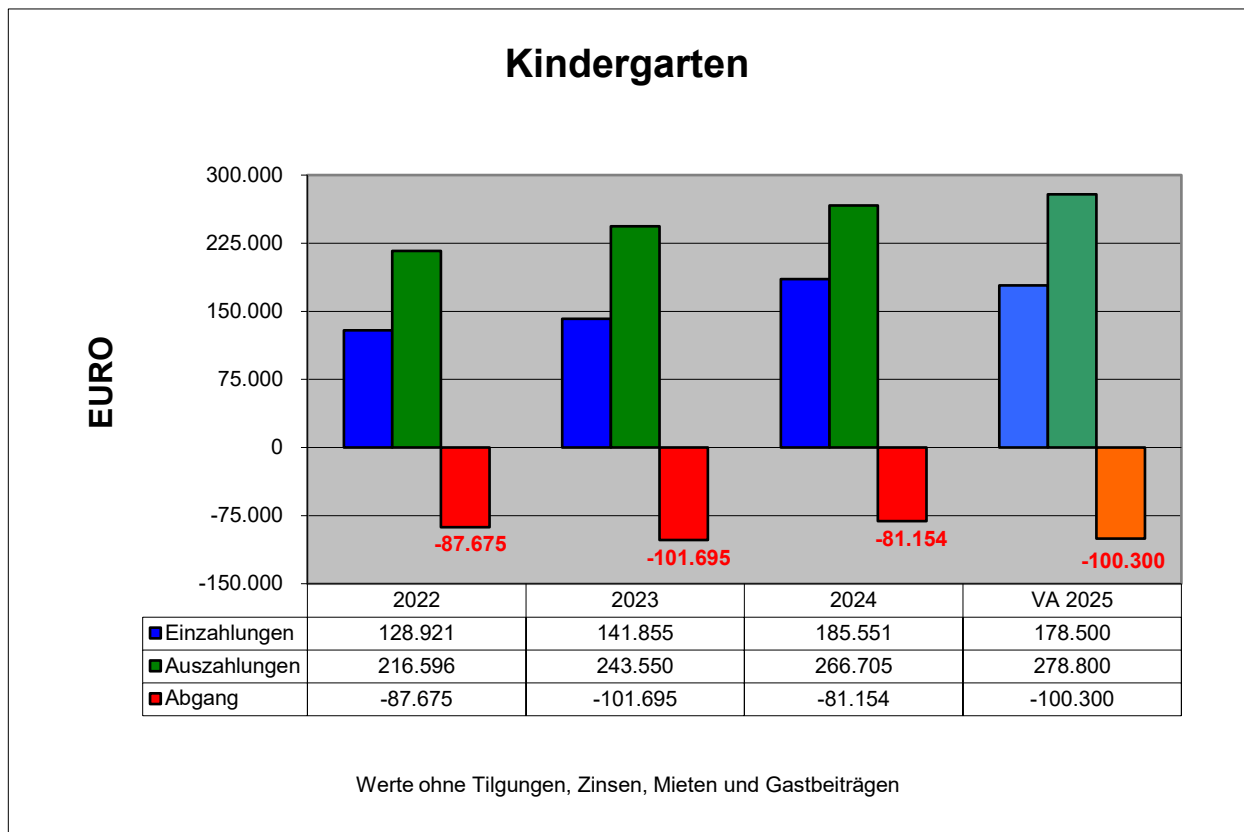
Die Gemeinde hat die Ausnahme genehmigungen für die betroffenen Liegenschaftseigentümern bescheidmäßig zu erteilen.

Ausnahme genehmigungen sind von der Gemeinde regelmäßig im Rahmen der Überprüfung des Abwasserkonzepts dahingehend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Genehmigungen noch vorliegen. Die Gemeinden haben das Abwasserentsorgungskonzept gemäß § 10 leg. cit. spätestens alle 5 Jahre zu überprüfen.

Eine Überprüfung der Ausnahme genehmigungen ist bis dato noch nie erfolgt bzw. liegen dazu keine Unterlagen auf.

Die Gemeinde hat die Ausnahme genehmigungen regelmäßig zu überprüfen und diese Überprüfung auch aktenkundig zu machen.

Kindergarten



Die Gemeinde führt einen 2-gruppigen Kindergarten. Im überprüften Zeitraum besuchten 29 bis 37 Kinder den Kindergarten:

Kindergarten						
Arbeitsjahr	Gruppen	Regelkinder	IK	U3-Kinder	Summe Kinder	Zulässige Kinderanzahl
2021/2022	2	26	1	2	29	33
2022/2023	2	32	1	0	33	35
2023/2024	2	38	1	0	39	38
2024/2025	2	37	0	0	37	38

Öffnungszeiten

Lt. der vom Gemeinderat jährlich beschlossenen Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (KBEO) wird der Kindergartenbetrieb ganzjährig geführt und wird der Betrieb während des Jahres durch Weihnachts-, Oster- und Sommerferien sowie definierte Tage unterbrochen. Journaldienstregelungen gibt es in den Herbst- und Semesterferien sowie einem Teil der Sommerferien für Kinder, deren Eltern auf Grund beruflicher, sozialer oder familiärer Gründe keine Möglichkeit für eine Betreuung haben.

Der Kindergartenbetrieb erfolgte im Jahr 2022 nur am Vormittag wöchentlich an 23,75 Stunden. Seit dem Jahr 2023 regelte die Gemeinde zusätzliche Randzeiten in der KBEO. Bei Einrechnung dieser Randzeiten erhöhten sich lt. KBEO 2024 die Öffnungszeiten jährlich und betragen im aktuellen Kindergartenjahr 28,40 Wochenstunden.

Die Gemeinde legte die Öffnungszeiten gemäß Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Oö. KBBG) unter Einbindung der Eltern, deren Kinder den Kindergarten besuchen und Eltern, deren Kinder zum Besuch des Kindergartens gemeldet sind, fest.

Die Nachmittagsbetreuung von Kindern erfolgt bei Bedarf durch Tagesmütter. Auf das nachstehende Kapitel „Tagesmütter“ wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Gebärung

Die Gebärung des Kindergartens schloss im Zeitraum 2022 bis 2024 immer mit Abgängen ab.

Durchschnittlich rund 90 % der Auszahlungen entfielen auf den Personalaufwand, die restlichen Auszahlungen verteilten sich auf den Ankauf geringwertiger Güter, Instandhaltungsmaßnahmen und sonstige Auszahlungen. Die Erhöhung der Auszahlungen im Prüfungszeitraum ist maßgeblich auf die Personalkostenentwicklung zurückzuführen. Diese haben sich im Zeitraum 2022 bis 2024 um 55.966 Euro erhöht, was einem Zuwachs von 27 % entspricht. Für das Jahr 2025 hat die Gemeinde eine weitere Erhöhung um 13.804 Euro (5,70 %) veranschlagt. Neben Bezugserhöhungen und besoldungsrechtlichen Maßnahmen haben auch Erhöhungen von Beschäftigungsausmaßen dazu geführt. Hierauf wird nachstehend unter dem Kapitel „Personal“ noch eingegangen.

Durchschnittlich rund 92 % der Einzahlungen entfielen auf Landeszuschüsse zum Kindergartenbetrieb, die restlichen Einzahlungen setzten sich aus Bastelbeiträgen, Essensbeiträgen und sonstigen Einzahlungen zusammen. Durch eine Erhöhung der Landeszuschüsse um 45.572 Euro (39 %) und einen einmaligen Landeszuschuss (Zukunftsfonds) im Jahr 2024 glich die Gemeinde die Steigerung der Auszahlungen im Zeitraum 2022 bis 2024 aus. Eine veranschlagte Verringerung der Landeszuschüsse zum Kindergartenbetrieb um 7.266 Euro (4,45 %) wird bei den gleichzeitig veranschlagten höheren Auszahlungen zu einem Anstieg des Abgangs aus dem Kindergartenbetrieb im Jahr 2025 führen.

Umgelegt auf die Gruppenanzahl errechnen sich im Kindergarten folgende Abgänge pro Kind:

Jahr	2022	2023	2024	VA 2025
Anzahl Kinder	33	35	38	38
Abgänge (in Euro)	-87.675	-101.695	-81.154	-100.300
Abgang/Kind (in Euro)	-2.657	-2.906	-2.136	-2.639

In den Jahren 2022 bis 2024 lagen die Abgänge in einem vertretbaren Rahmen.

Personalaufwand

Im Kindergarten waren in den Jahren 2022 und 2023 3 Kindergartenpädagoginnen mit einem Beschäftigungsausmaß von zusammengerechnet 2,07 bis 2,16 Personaleinheiten (PE) angestellt. Ab dem Jahr 2024 trat eine Steigerung auf 2,79 PE ein. Die Steigerung ergibt sich daraus, dass sich eine in Vollzeit beschäftigte Bedienstete über einen längeren Zeitraum im Krankenstand befand und eine Assistentin diese krankheitsbedingte Abwesenheit zwischenzeitig teilweise kompensierte. Deren Vertretungstätigkeit erforderte damit eine Aufstockung der Assistentinnen. Der Personalstand hat sich von 0,96 PE auf 1,32 PE im Jahr 2024 erhöht. Außerdem beschäftigte die Gemeinde seit dem Jahr 2023 auch eine Assistentin gemäß § 15a B-VG mit einem Beschäftigungsausmaß von 37,50 %.

Tarifordnungen

Der Gemeinderat beschloss jährlich Tarifordnungen für den Kindergartenbetrieb. Er passte die Tarife an die von der Aufsichtsbehörde jährlich bekannt gegebenen Tarifsätze an.

Die Tarifordnungen enthielten unter anderem auch die Regelung zur Entrichtung eines Bastelbeitrags. Die Gemeinde verordnete diesen im Jahr 2022 mit einer Wertsicherung von 10 Euro pro Monat bzw. 100 Euro pro Jahr. Im Jahr 2024 betrug der Bastelbeitrag 110 Euro.

Eine Bedeckung der Auszahlungen für den Ankauf von Bastelmaterial mit den Bastelbeiträgen war gegeben.

Die Tarifordnung enthält außerdem die Tarife für die Essensbeiträge im Rahmen des Mittagstisches. Der Tarif pro Portion erhöhte sich von 3 Euro (2022) auf 3,40 Euro (2024). Die Gemeinde stellte in ihren Rechenwerken eine ausgeglichene Gebärung mit gleich hohen Einzahlungen und Auszahlungen dar. Nachdem die Ausspeisung jährlich mit negativen

Ergebnissen abschloss, entfällt ein Anteil dieses Abgangs auch auf die Ausspeisung der Kindergartenkinder.

Kindergartentransport

7 bis 10 Kinder nahmen den Kindergartentransport in Anspruch.

Der Kindergartentransport wurde mit einem Kleinbus durchgeführt.

Die Gebarung des Kindergartentransports stellte sich wie folgt dar:

	2022	2023	2024	VA 2025
	Beträge in Euro			
Einzahlungen	4.254	7.152	6.923	7.000
Auszahlungen	3.460	8.960	10.561	10.000
Saldo	794	-1.808	-3.638	-3.000

Einzahlungen erhielt die Gemeinde zum einen aus den Elternbeiträgen zum Kindergartentransport. Diese haben sich im Prüfungszeitraum von 13 Euro auf 16 Euro pro Monat um 23 % erhöht. Die Elternbeiträge finanzierten die Kosten der Begleitperson zur Gänze.

Zum anderen leistete das Land Oberösterreich jährlich Zuschüsse zum Kindergartentransport, die im Prüfungszeitraum durchschnittlich 69 % der Auszahlungen bedeckten.

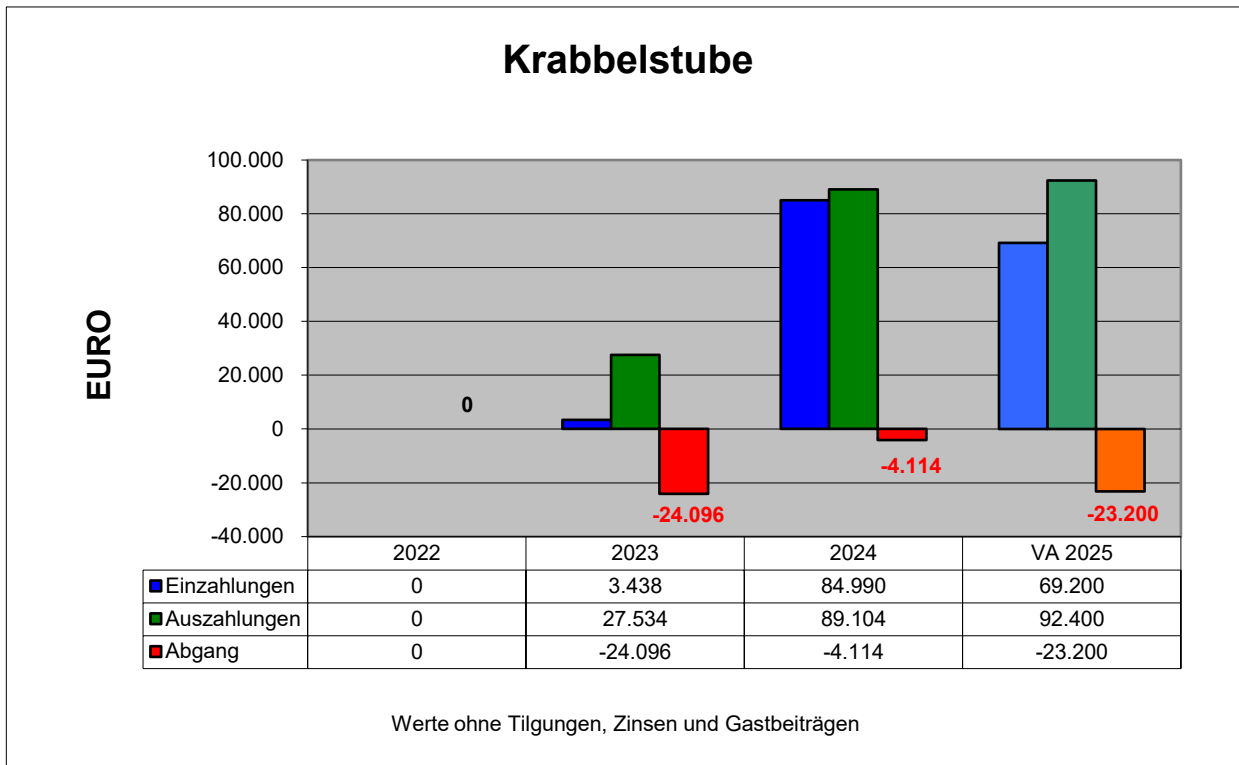
Die Auszahlungen beschränkten sich auf die von der Transportfirma in Rechnung gestellten Leistungen. Der Gemeinderat beschloss zuletzt im Jahr 2020 nach Ausschreibung die Vergabe des Kindergartentransports an den Billigstbieter. Es gibt keinen schriftlichen Vertrag zwischen der Gemeinde und der Transportfirma.

Die Gemeinde hat einen schriftlichen Vertrag mit der Transportfirma abzuschließen, der vom Gemeinderat zu beschließen ist.

Eine Einsicht in die Abrechnungen ergab, dass sich die Fahrtstrecke vom Kindergartenjahr 2021/2022 mit 10,80 Kilometern pro Tag auf 34,60 Kilometer pro Tage im Kindergartenjahr 2024/2025 erhöhte. Das Kilometergeld erhöhte sich im selben Zeitraum von 1,55 Euro (2022) auf 1,84 Euro um 18 %. Damit befand es sich immer im Rahmen der von der Wirtschaftskammer OÖ bekannt gegebenen Tarife für die Beförderung von Schul- und Kindergartenkindern.

Neben dem Transportfahrzeug samt Fahrer stellte die Transportfirma auch die Begleitperson zum Kindergartentransport bereit. Die Kosten dafür bemisst die Firma an den verrechneten Fahrtkosten mit einem Anteil von 12 %.

Krabbelstube



Die Gemeinde betrieb ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 eine Krabbelstube. Seitdem besuchten 10 bis 11 Kinder jährlich die Krabbelstube:

Arbeitsjahr	Gruppen	Regelkinder	U-3 Kinder	Summe Kinder	Sharing Plätze	Bewilligte Plätze
2023/2024	1	1	9	10	2	10
2024/2025	1	0	11	11	1	10

Öffnungszeiten

Lt. der vom Gemeinderat beschlossenen Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (KBEO) orientieren sich die Jahresöffnungszeiten an jenen des Kindergartens.

Die Krabbelstube ist an Wochentagen täglich von 7 Uhr bis 13 Uhr – somit an insgesamt 30 Wochenstunden – geöffnet.

Gebärung

Die Gebärung des Kindergartens schloss mit Abgängen zwischen 4.114 Euro und 24.096 Euro ab.

Der Großteil der Auszahlungen entfiel mit durchschnittlich 55.890 Euro (93 %) auf den Personalaufwand, die restlichen Auszahlungen entfielen auf den Ankauf geringwertiger Wirtschaftsgüter, auf den laufenden Betriebsaufwand und auf sonstige Aufwendungen.

Der Großteil der Einzahlungen basierte mit durchschnittlich 35.620 Euro (81 %) auf den Transferzahlungen des Landes OÖ zum Krabbelstubenbetrieb. Da das Land im Jahr 2024 den anteiligen Zuschuss für das vorangegangene Jahr ausbezahlte und die Gemeinde zusätzlich 8.013 Euro aus dem Zukunftsfonds zur Bedeckung des Abgangs heranzog, verringerte sich der Abgang 2024 gegenüber dem Vorjahr deutlich. Auch im Voranschlag 2025 sah die Gemeinde einnahmenseitig einen Zuschuss aus dem Zukunftsfonds des Landes OÖ iHv. 8.200 Euro vor, der zu einer Verringerung des Betriebsabgangs beim Krabbelstubenbetrieb beitragen soll.

Eine Einsicht in die Erledigung der Aufsichtsbehörde zum Förderantrag der Gemeinde ergab, dass die Aufsichtsbehörde im Jahr 2023/2024 nicht alle 30 Wochenstunden als förderfähig anerkannte, da die dafür notwendige Mindestanwesenheit von Kindern nicht gegeben war. Die Aufsichtsbehörde förderte daher nur 24 Stunden anstatt 30 Stunden, woraus sich eine Differenz zur Maximalförderung iHv. 3.989 Euro errechnete.

Die Gemeinde sollte Kürzungen von Fördermitteln analysieren und nach möglichen Optimierungsmaßnahmen suchen.

Weitere Einzahlungen erhält die Gemeinde aus den Elternbeiträgen sowie Essensbeiträgen zum Mittagstisch und Bastelbeiträgen.

Auch ohne Einrechnung der Zuschüsse entspricht der Abgang aus dem Betrieb der Krabbelstube dem Landesdurchschnitt bzw. unterschreitet diesen.

Personalaufwand

Eine Kindergartenpädagogin mit einem umgerechneten Vollzeitäquivalent von 0,85 PE und eine Assistentin mit einem umgerechneten Vollzeitäquivalent von 0,62 PE betreuen die Kinder der Krabbelstube.

Tarifordnungen

Der Gemeinderat beschloss jährlich Tarifordnungen für den Kindergartenbetrieb. Er passte die Tarife an die von der Aufsichtsbehörde jährlich bekannt gegebenen Tarifsätze an.

Im Prüfungszeitraum waren 4 bis 6 Kinder beitragspflichtig, die anderen Kinder überschritten mit ihrem Alter bereits die 30-Monats-Grenze.

Die Tarife für den Bastelbeitrag sowie für Essensbeiträge im Rahmen des Mittagstisches entsprechen jenen des Kindergartens.

Tagesmütter

Nachdem der Kindergarten nur vormittags geöffnet ist, erfolgte im Prüfungszeitraum eine Nachmittagsbetreuung von Kindern bei Bedarf durch eine Tagesmutter. Die Verträge mit dem Verein beschloss der Gemeinderat jährlich. Die Betreuung bot die Gemeinde sowohl für Kindergarten- als auch für Volksschulkinder in den Räumlichkeiten des Kindergartens bzw. der Volksschule an.

Mangels Bedarfs erfolgte seit März 2025 keine derartige Betreuungsform mehr. Die Weiterführung dieser Betreuungsform für das kommende Kindergarten- bzw. Schuljahr ist von der Anzahl der Anmeldungen abhängig. Voraussichtlich wird die Nachmittagsbetreuung ab Herbst 2025 wieder den Betrieb aufnehmen.

Gemeinden haben gemäß § 16 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Oö. KBBG) nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten zu gewährleisten, dass die zur Bedarfsdeckung erforderlichen Plätze in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und bei Tagesmüttern bzw. Tagesvätern zur Verfügung stehen.

Sofern für den Nachmittag ein Betreuungsbedarf von mindestens 3 angemeldeten Kindern nachgewiesen ist, lässt sich die Verpflichtung gemäß § 9 Abs. 3 Oö. KBBG ausschließlich durch das Offenhalten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfüllen.

Die Gemeinde teilte mit, dass Anmeldungen für einen Betreuungsbedarf vorliegen. Ein schriftlicher Nachweis dafür wurde jedoch nicht erbracht. Daher führt die Gemeinde das Betreuungsangebot über Tagesmütter weiter. Auf eine mündliche Anfrage der Gemeinde bei der Bildungsdirektion wurde bestätigt, dass die Betreuung von Kindergarten- und Volksschulkindern durch eine Tagesmutter grundsätzlich zulässig ist. Allerdings wird dieses Angebot nicht vom Land OÖ gefördert, sodass die Finanzierung vollständig von der Gemeinde getragen werden muss.

Die jährlichen Auszahlungen an den Verein Tagesmütter betrugen

im Jahr 2022: 8.867 Euro

im Jahr 2023: 4.585 Euro

im Jahr 2024: 14.368 Euro.

Im Voranschlag 2025 sah die Gemeinde Auszahlungen in Höhe von 15.000 Euro vor.

In den Jahren 2022 und 2023 betreuten Tagesmütter 1 bis 2 Kinder in Einzelbetreuung als auch bis zu 6 Kinder in den gemeinsamen Räumlichkeiten. Ab September 2024 gab es keine Einzelbetreuung mehr.

Der Anstieg der Kosten im Jahr 2024 ist einerseits darauf zurückzuführen, dass die Landesförderung entfiel. Zum anderen bewirkten krankheitsbedingte Ausfälle von Tagesmüttern und Vertretungsregelungen einen finanziellen Mehraufwand.

Abschließend wird festgestellt, dass die von der Gemeinde gewählte Form der Betreuung von Kindergarten- und Volksschulkindern durch eine Tagesmutter in gemeinsamen Räumlichkeiten die sparsamste, wirtschaftlichste und zweckmäßigste Form der Betreuung darstellt.

Die Gemeinde hat darauf zu achten, dass die Betreuung von Kindergarten- und Volksschulkindern immer im Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen erfolgt.

Weitere wesentliche Feststellungen

Schülerausspeisung

Die Schülerausspeisung ist in der Volksschule untergebracht und wird von einer Schulköchin organisiert, die direkt vor Ort kocht. Sie findet jeweils von Dienstag bis Donnerstag statt. Neben den Volksschulkindern versorgt die Schulköchin auch Kindergarten- und Krabbelstubenkinder sowie durchschnittlich 5 betriebsfremde Personen mit. Die Essensausgabe erfolgt in der Volksschule durch die Köchin sowie eine Reinigungskraft. Den Lebensmitteleinkauf übernimmt ebenfalls die Köchin. Für die Abwicklung der Zahlungen besteht ein Gemeindekonto „Schülerausspeisung“, bei dem die Schulköchin zeichnungsberechtigt ist und von dem sie die Einkäufe tätigt. Das Konto für die Schülerausspeisung ist in der Buchhaltung derzeit nicht erfasst. Bei Bedarf überweist die Gemeinde Mittel vom laufenden Girokonto. Die Einzahlungen aus Essensbeiträgen der Kinder vereinnahmt die Gemeinde auf einem anderen Girokonto der Gemeinde.

Der Bericht über die Einschau in die Gebarung aus dem Jahr 2011 enthielt einen Hinweis auf eine transparente Abbildung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Abwicklung der Gebarung über ein Ausgleichs- bzw. Vorschusskonto.

Die Einzahlungen aus den Essensbeiträgen der Kinder sollten ebenfalls auf das Konto der Schülerausspeisung fließen, sodass der Köchin laufend genügend Mittel für den Ankauf von Lebensmitteln zur Verfügung stehen. Alternativ dazu sollte die Gemeinde prüfen, ob die Möglichkeit besteht, dass die Schulköchin die von ihr benötigten Lebensmittel und andere Mittel iZm. der Schülerausspeisung auf Rechnung beziehen kann, die dann von den Geschäften der Gemeinde zur Zahlung übermittelt wird. In diesem Fall würde sich die Führung eines eigenen Kontos für die Schülerausspeisung erübrigen und könnten auch Kosten für die Kontoführung eingespart werden.

Sämtliche Bankkonten, auch das Konto „Schülerausspeisung“, sind in der Buchhaltung zu erfassen und buchhalterisch darzustellen, um eine ordnungsgemäße und nachvollziehbare Abbildung sämtlicher Geldflüsse sicherzustellen.

Der Prüfungsausschuss nahm im Jahr 2021 im Zusammenhang mit der Schülerausspeisung eine Belegprüfung vor. Anlässlich der letzten Gebarungseinschau im Jahr 2011 wurde eine mindestens jährliche Überprüfung durch den Prüfungsausschuss angeregt.

Es wird empfohlen, dass der Prüfungsausschuss derartige Prüfungen künftig in regelmäßigen Abständen vornimmt und dabei stichprobenartig die Belege auf ihre Plausibilität überprüft.

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die verkauften Portionen in den Jahren 2022 bis 2024:

2022	2023	2024
2.369	2.007	3.239

Gebarung

Das Betriebsergebnis der Schülerausspeisung schloss in den vergangenen 3 Jahren mit Abgängen von 1.600 Euro bis 8.500 Euro ab.

Der Gemeinderat beschloss zuletzt in seiner Sitzung im Juni 2015 eine Erhöhung der Portionspreise. In der Folge passte die Gemeinde die Preise im Rahmen der Wertanpassung an. Im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 blieben die Verkaufspreise jedoch unverändert. Die Gemeinde verrechnete für Erwachsene jeweils einen Preis von 5,50 Euro und für Schüler einen Preis von 3,40 Euro.

Es wird empfohlen die Höhe der Portionspreise jährlich zu überprüfen, an etwaige Kostenentwicklungen anzupassen und im zuständigen Gremium zu beschließen.

Die Auszahlungen für die Schülerausspeisung haben sich im Zeitraum 2022 bis 2024 insgesamt reduziert – von rund 15.600 Euro im Jahr 2022 auf rund 12.900 Euro im Jahr 2024. Den größten Anteil an den Ausgaben hatten dabei die Lohnkosten sowie die Lebensmittel.

Die Gemeinde sollte überprüfen, ob regelmäßig benötigte Lebensmittel in größeren Mengen bei Großhandelsgeschäften zu günstigeren Preisen bezogen werden könnten, sofern ausreichende Lagerkapazitäten bestehen.

Die Einzahlungen haben sich im Zeitraum 2022 bis 2024 insgesamt erhöht, für 2025 ist jedoch eine Verringerung vorgesehen.

Gastschulbeiträge

Die Gemeinde leistete im Prüfungszeitraum Gastschulbeiträge für einen Schüler, der eine Volksschule und für 24 bis 27 Schüler, die Mittelschulen in anderen Gemeinden besuchten. Aus den Abgängen und der Anzahl der Schüler errechneten sich folgende Pro-Kopf-Quoten:

	2022	2023	2024
	Beträge in Euro		
Volksschule	0	0	972
Mittelschule 1	859	914	992
Mittelschule 2	1.565	1.123	1.284
Mittelschule 3	1.111	1.058	1.201
Mittelschule 4	720	0	0
Mittelschule 5	1.357	1.651	1.763
Gastschulbeiträge Mittelschule gesamt	26.991	26.094	27.832

Die Überprüfung der Schulabrechnungen von auswärtigen Gemeinden ergab, dass in einzelnen Abrechnungen auch Positionen wie Investitionen, Betriebskostenanteile für Sporthallen sowie textlich nicht eindeutig zuordenbare Entgelte für sonstige Leistungen enthalten waren. Diese konnten keine klare Verbindung zum laufenden Schulerhaltungsaufwand herstellen.

Der laufende Schulerhaltungsaufwand, der zur Berechnung der Kopfquote für die Ermittlung des Gastschulbeitrags heranzuziehen ist, ist im § 50 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992) definiert. Ergänzend dazu hat die Aufsichtsbehörde in diversen Schreiben Konkretisierungen und Erläuterungen bekannt gegeben¹¹. Investitionen sind demnach nicht in die Berechnung des laufenden Aufwands einzubeziehen.

Die Gemeinde Sigharting sollte darauf hinwirken, dass nur die laufenden Schulerhaltungskosten umgelegt werden. Für nicht näher definierte höhere Auszahlungen in den Abrechnungen sollte die Gemeinde nähere Angaben von den Schulgemeinden anfordern. Zudem sollte sie die Höhe der verrechneten Betriebskostenanteile für Sporthallen dahingehend hinterfragen, ob die Schulgemeinde ausschließlich die Betriebskosten aus dem Schulbetrieb umlegt und keine Kosten für eine externe Nutzung einbezieht.

Es besteht die Möglichkeit, die Schulerhalter auf diese Tatsachen aufmerksam zu machen oder gemäß § 51 Abs. 3 POG 1992 Einspruch gegen die Gastschulbeitragsvorschreibung zu erheben.

Feuerwehr

Die Feuerwehr Sigharting befindet sich in der Pflichtbereichsklasse 2. Sie setzt sich aus 43 aktiven Feuerwehrmitgliedern zusammen.

Die Feuerwehr Sigharting verfügt über ein Tanklöschfahrzeug (TLF 2000), ein Löschfahrzeug (LF-A) und ein Mannschaftstransportfahrzeug (MTF).

¹¹ Gem-310002/248-2005-Wa/Mt/PI vom 18.7.2005, IKD(Gem)-310002/336-2009-Wa vom 16.7.2009

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 21. März 2024 und am 28. Mai 2024 die Feuerwehrgebührenordnung sowie die Feuerwehrtarifordnung.

Die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung beschloss der Gemeinderat am 20. Dezember 2019.

Neben den in der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung geregelten Anzahl und Typen an Feuerwehrfahrzeugen der Pflichtbereichsklasse 2 verfügt die Feuerwehr zusätzlich über einen Mannschaftstransporter (MTF).

Gebärung

Bei durchschnittlichen jährlichen Einzahlungen in Höhe von 5.460 Euro und durchschnittlichen Auszahlungen in Höhe von 22.553 Euro errechnet sich ein durchschnittlicher Fehlbetrag in Höhe von 17.093 Euro jährlich.

Gemäß den Härteausgleichsfondskriterien der Gemeindefinanzierung NEU (gültig ab 1. Jänner 2023) wird vom Oö. Landesfeuerwehrkommando (Oö. LFK) für jede freiwillige Feuerwehr ein plausibler Finanzbedarf ermittelt, den die Aufsichtsbehörde mit den jeweiligen Schreiben zur Erstellung der Voranschläge bekannt gab.

Für Gemeinden, die keine Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen, sind die dargestellten Werte als Richtwerte anzusehen.

Für die Gemeinde Sigharting errechneten sich Maximalwerte für das Jahr 2023 in Höhe von 27.500 Euro und für das Jahr 2024 in Höhe von 31.400 Euro. Mit ihren Auszahlungen hielt die Gemeinde in diesen Jahren den Rahmen ein.

Ein Teil der Auszahlungen entfiel auf die Auszahlung eines Globalbudgets, das jährlich 6.000 Euro betrug. Der Prüfungsausschuss prüfte die Vollständigkeit der Nachweise jährlich. Die Feuerwehr finanzierte aus dem Globalbudget vorwiegend Ersatzteile für Bekleidungen.

Einzahlungen

Die Einzahlungen setzten sich zum Großteil aus den Vorschreibungen von Tarifen und Gebühren zusammen, welche die Gemeinde vorschrieb. Die Gemeinde erhielt daraus durchschnittliche Einzahlungen in Höhe von 5.395 Euro pro Jahr. Die Einzahlungen aus vorgeschriebenen Gebühren behielt die Gemeinde selbst ein, die Einzahlungen aus Tarifen für Mannschaftsleistungen leitete sie an die Feuerwehr weiter.

Eine stichprobenartige Kontrolle der Einsatzprotokolle mit den vorgeschriebenen Gebühren und Tarifen erbrachte Übereinstimmung bzw. ergab keinen Grund zur Beanstandung.

Aufbahrungshalle

Die Aufbahrungshalle befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Die Aufbahrungshalle verfügt über keine technischen Einrichtungen (wie zB Kühlräume).

Bei durchschnittlichen jährlichen Auszahlungen iHv. 2.160 Euro und Einzahlungen iHv. 1.549 Euro ergaben sich Abgänge von 330 Euro bis 832 Euro.

Auszahlungen tätigte die Gemeinde für den laufenden Betriebsaufwand (Strom, Fahrzeugeinsatz, Versicherungen) sowie für Tätigkeiten des Bauhofs. Den Großteil der Betriebskosten ersetzte die Pfarre.

Im Prüfungszeitraum verfügte die Gemeinde über keine Tarifordnung bzw. erfolgten Aufbahrungen kostenlos. Der Gemeinderat beschloss im Jahr 2025 eine Nutzungsvereinbarung mit der Pfarre. Die Gemeinde bediente sich bei der Ausformulierung der Vereinbarung an ähnlichen Vereinbarungen von Umlandgemeinden. Darin überträgt die Gemeinde der Pfarre das Nutzungsrecht für die Aufbahrungshalle. Diese verpflichtet sich im Gegenzug, alle anfallenden Betriebskosten zu ersetzen und je Bestattungsfall einen Beitrag in Höhe von 50 Euro zu leisten. Der Beitrag je Bestattungsfall ist nicht wertgesichert.

Decken die Betriebskostenersätze und die Beiträge je Bestattungsfall die Auszahlungen nicht ab, sollte die Gemeinde den Beitrag pro Bestattungsfall erhöhen. Gleichzeitig sollte sie eine Wertsicherung des Beitrags vorsehen.

Schloss Sigharting

Das Schloss Sigharting befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Die Gemeinde vermietete Räumlichkeiten im Schloss bis zum Jahr 2024 an den Regionsverband Sauwald Pramtal und an eine Genossenschaft, die landwirtschaftliche Produkte vertrieb. Die Genossenschaft hat ihr Mietverhältnis im Jahr 2024 beendet, sodass aktuell nur mehr 1 aufrechtes Mietverhältnis zur Gemeinde besteht.

Im Schloss Sigharting befindet sich auch das Heimatmuseum. Das Museum bietet einen Einblick in die Geschichte der Gemeinde mit Schwerpunkten (Post, Feiern und Feste, Hochzeitsbrauch-tum). Das Museum hat keine fixen Öffnungszeiten, sondern ist ganzjährig nach Voranmeldung beim Gemeindeamt zu besuchen.

Zusätzlich stehen Räumlichkeiten im Schloss für Veranstaltungen und Feiern zur Verfügung.

Das Schloss verfügt über Gastronomieräumlichkeiten samt Küche. Der letzte Gastronomiebetrieb endete im Jahr 2021. Ausschreibungen zur neuerlichen Verpachtung blieben trotz Bemühungen der Gemeinde bis jetzt erfolglos.

Sitzungen des Gemeinderats finden ebenfalls im Schloss statt.

Gebbarung

Bis zum Jahr 2022 war das Schloss an die „Gemeinde-KG“ ausgegliedert und die Gemeinde finanzierte bis dahin den Betrieb über Mietzinse und Betriebskostenersätze. Nach Auflösung der „Gemeinde-KG“ übernahm die Gemeinde die Abwicklung des Betriebs. Dadurch entfielen einerseits die Zahlungen an die „Gemeinde-KG“, die im Jahr 2022 32.134 Euro betrugen. Andererseits hatte sie durch die Übernahme sämtliche Betriebskosten und die Schuldendienste für ein Darlehen aus der „Gemeinde-KG“ zu tragen, die im Jahr 2024 11.844 Euro betrugen. Die Gemeinde verrechnete die Gebbarung im Zusammenhang mit den oa. Nutzungen unter dem Haushaltsansatz 360000 mit der Bezeichnung „Heimatmuseum“. Tatsächlich wird das Schloss multifunktional genutzt. Um die wirtschaftliche und die kulturelle Nutzung exakt darzustellen, sollte die Gemeinde eine getrennte Verrechnung vornehmen.

Die Gemeinde sollte die wirtschaftliche Nutzung unter dem Haushaltsansatz 846xxx verrechnen. Unter dem Haushaltsansatz 360000 ist nur die Gebbarung darzustellen, die ausschließlich im Zusammenhang mit dem Betrieb des Museums steht. Die anteiligen Kosten für die gemeinde-eigene Nutzung (zB Gemeinderatssitzungen) sind dem Haushaltsansatz 010 zuzuordnen.

Seit der Übernahme des Schlosses von der „Gemeinde-KG“ machte die Gemeinde keine Vorsteuern geltend.

Die Gemeinde sollte – gegebenenfalls nach vorheriger Prüfung durch das Finanzamt oder einer Prüfung durch ein Steuerberatungsbüro – für jene Auszahlungen die Vorsteuer geltend machen, die aus der betrieblichen Nutzung resultieren.

Bei durchschnittlichen Auszahlungen iHv. 53.174 Euro¹² und Einzahlungen in Höhe von 31.800 Euro errechnet sich im Zeitraum 2022 bis 2024 ein durchschnittlicher Abgang iHv. 21.374 Euro.

Der Großteil der Auszahlungen entfiel mit 38 % auf den Personalaufwand¹³ und mit jeweils 11 % auf den Instandhaltungsaufwand und Brennstoffkosten sowie mit 8 % auf Entgelte für sonstige Leistungen. Die restlichen Auszahlungen entfielen auf die übrigen Betriebskosten (Strom, Versicherung, Gebühren).

Die Personalkosten entstanden durch den Einsatz einer Reinigungskraft der Gemeinde für die Reinigung. Den Verwaltungs- und den Bauhofaufwand verrechnete die Gemeinde über interne Verrechnungsbuchungen. Von der Verwaltung waren im Jahr 2024 5 Personen mit einem

¹² Exkl. Investitionen, Schuldendienste, Mietzahlungen und Verwaltungskostenpauschale an „Gemeinde-KG“

¹³ Inkl. interne Verrechnungen für Leistungen der Verwaltung und des Bauhofs

Jahresaufwand von 70 Stunden am Schlossbetrieb beteiligt, von den Bauhofarbeiten entfielen darauf 204 Stunden.

Als sonstige Entgelte verbuchte die Gemeinde ua. Wartungsarbeiten am Aufzug und an Lüftungsgeräten.

Instandhaltungsarbeiten sind zukünftig dem Konto „61xxxx“ zuzuordnen.

Einzahlungen

Die Einzahlungen setzten sich zu durchschnittlich 32 % aus Nutzungsentgelten, zu 27 % aus Mieten, zu 23 % aus Betriebskostenersätzen, zu 9 % aus internen Verrechnungen von Personalkosten und zu 9 % aus sonstigen Einzahlungen zusammen.

Für die Nutzung von Räumlichkeiten hat die Gemeinde eine umfangreiche Tarifordnung erlassen. Für Gemeindebewohner ermäßigen sich die Tarife um durchschnittlich rund 30 %.

Für Vereine sind in der Tarifordnung Vergünstigungen in Form von 2 kostenfreien Veranstaltungen pro Jahr und Abschlägen auf den Tagesstarif von 30 % bis 40 % geregelt, für Organisationen gelten dieselben Regelungen mit 1 kostenfreien Veranstaltung. Kostenersätze für die Reinigung sind zu leisten.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes ist eine Ungleichbehandlung unzulässig. Die Gemeinde sollte die Tarifordnung daher dahingehend überarbeiten und nur einen Tarif vorsehen, um eine Ungleichbehandlung auszuschließen. Ermäßigungen von Tarifen sind in Form von Förderungen von den zuständigen Gemeindegremien über Antrag vorab zu beschließen und in der Buchhaltung als Förderung darzustellen.

In Einzelfällen traf die Gemeinde neben den Tarifen laut Tarifordnung individuelle Vereinbarungen.¹⁴

Bei der Verrechnung von Tarifen, die nicht in der Tarifordnung enthalten sind, sind vom zuständigen Gemeindeorgan dementsprechende Beschlüsse zu fassen.

Die Tarife sind nach dem VPI 2020 wertgesichert, eine Indexanpassung erfolgt bei einer Unter- bzw. Überschreitung von 10 %. Ein Stichtag für diese Wertanpassung ist in der Tarifordnung nicht enthalten. Ausgehend vom Datum des Inkrafttretens der Tarifordnung am 1. Oktober 2022 lagen im März 2025 die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Tarife vor, welche die Gemeinde jedoch nicht vornahm.

Die Gemeinde hat die Wertanpassung der Tarife entsprechend der Tarifordnung vorzunehmen.

Für standesamtliche Trauungen im Schloss legte die Gemeinde im Jahr 2010 einen Beitrag zum Erhaltungsaufwand fest, der 70 Euro für Hochzeitspaare aus Sigharting und 140 Euro für Hochzeitspaare aus anderen Gemeinden beträgt. Der Gemeinderat beschloss keine Wertsicherung dieser Beträge.

Die Gemeinde sollte die Beiträge zum Erhaltungsaufwand erhöhen und zugleich eine Wertsicherung beschließen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes sind die gleichen Tarife unabhängig vom Wohnort festzulegen und zu verrechnen.

Der Eintritt für den Museumsbesuch kostet für Erwachsene 3 Euro, für Kinder und Schüler im Klassenverband 1,50 Euro und für Familien 6 Euro. Für Führungen wird eine Pauschale in Höhe von 30 Euro verlangt. Mangels höherer Besucherzahlen spielten Einnahmen daraus in Höhe von insgesamt 50 Euro im Prüfungszeitraum eine untergeordnete Rolle.

Die Nutzung von Räumlichkeiten eines Regionalverbands regelte die Gemeinde in einem Mietvertrag aus dem Jahr 2010 und einem Nachtrag dazu aus dem Jahr 2015. Mieten und Reinigungskosten sind wertgesichert, die Betriebskosten richten sich nach dem tatsächlichen Anfall.

¹⁴ Bel. 214 (2023), 2605 (2023), 20836 (2024)

Verkehrsflächenbeiträge

Die Gemeinde hob im Prüfungszeitraum Verkehrsflächenbeiträge für Gemeindestraßen in einer Gesamthöhe von 46.548 Euro ein. Die Einzahlungen verwendete sie zweckentsprechend zur Finanzierung der investiven Vorhaben „Neubau/Sanierung Gemeindestraßen“ und „Schatzberger Gründe Straßenbau“.

Eine stichprobenartige Überprüfung ergab, dass die Gemeinde die Verkehrsflächenbeiträge entsprechend der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) berechnete und die korrekten Einheitssätze anwandte.

Die Gemeinde schrieb Verkehrsflächenbeiträge nicht bereits anlässlich der Erteilung der Baubewilligung, sondern erst Monate später vor.

Gemäß § 19 Abs. 1 Oö. BauO 1994 sind Verkehrsflächenbeiträge anlässlich der Erteilung der Baubewilligung vorzuschreiben.

Verkehrsflächenbeiträge sind bei der Erteilung von Baubewilligungen vorzuschreiben.

Musikheim

Das Musikheim ist in der Volksschule in einem separaten Raum untergebracht.

Mit Beschluss vom 18. Dezember 2009 übertrug der Gemeinderat die Nutzung des Musikheims an einen Verein, ohne diesem eine Kostentragungspflicht aufzuerlegen.

Die Gemeinde sollte mit dem Verein eine Nutzungsvereinbarung festlegen und zumindest anteilige Betriebskostenersätze einheben.

Turnsaal

Der Turnsaal der Gemeinde wird außerhalb des Schulunterrichts ausschließlich vom Sportverein im Winter genutzt. Für diese Nutzung hob die Gemeinde keine Kostenersätze ein.

Der Gemeinderat sollte eine Tarifordnung erlassen.

Die Gemeinde hat mit dem Verein eine Nutzungsvereinbarung festzulegen und zumindest anteilige Betriebskostenersätze einzuheben.

Sportplätze

Die Gemeinde verfügt über eine Sportanlage, auf der sich der Fußballplatz, der Tennisplatz und die Zuschauertribüne befinden.

Die der Gemeinde aufgelaufenen Kosten betrugen 28.136 Euro (2022), 38.810 Euro (2023) und 21.003 Euro (2024). Die höheren Kosten im Jahr 2023 waren auf die Sanierung des Tennisplatzes zurückzuführen.

Einnahmen aus dem Betrieb der Anlage (Werbebanner, Nutzungsentgelte etc.) fließen zur Gänze dem Verein zu.

Für die Instandhaltung der Sportanlage besteht ein Übereinkommen aus dem Jahr 2006. In diesem wird unter anderem Folgendes festgehalten:

Der Verein übernimmt

- die Pflege und Reinigung der Tribüne
- die Pflege der Rasenfläche mit dem Kommunaltraktor „Carraro“ und Übernahme der Personalkosten bzw. Bereitstellung eines Fahrers für den Kommunaltraktor
- Die Heizkosten für den Aufenthaltsraum mit einem Anteil von 40 %.

Die Gemeinde erbringt

- Instandhaltungsmaßnahmen am Tribünengebäude
- Rasenpflegearbeiten, wenn das Kommunalgerät „Carraro“ nicht einsatzbereit ist
- Service- und Reparaturarbeiten beim Kommunalgerät

- Maßnahmen wie Vertikutieren, Aerifizieren, Düngung und Ausbringung von Quarzsand inklusive Material-, Transport- und Entsorgungskosten sowie Treibstoff für das Kommunalgerät
- Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Spielfelder

Aufgrund des Exklusivrechts des Vereins zur Nutzung der Anlagen und seiner Einnahmen aus dem Betrieb sollte das Übereinkommen so angepasst werden, dass der Verein sämtliche Aufwendungen für die Sportanlage trägt. Anfallende Betriebskosten der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Sportplatz sollten durch Betriebskostenersätze des Vereins gedeckt werden.

Förderungen

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 7. Dezember 2023 im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, einige bestehende Förderungen zu kürzen bzw. gänzlich zu streichen. Betroffen waren unter anderem Zuschüsse für Warmwasseraufbereitungsanlagen, Photovoltaikanlagen, die Staubfreimachung privater Zufahrten sowie die Schotteraktion. Die Gemeinde ließ die Förderung für nachträgliche Kanalanschlüsse weiterhin bestehen, begrenzte jedoch deren Umfang.

Die Förderungen für die Sektionen Fußball, Tennis und Fischen sowie für den Musikverein blieben ebenso bestehen wie die Studentenförderung, die Heizkostenzuschüsse und die Rückerstattung der Kanalbenützungsgebühr.

Seit den Änderungen im Jahr 2023 erfolgte zu den Förderungen keine Beschlussfassung mehr durch ein Gemeindeorgan.

Eine Bindungswirkung für Folgejahre lässt sich aus den geänderten Förderrichtlinien nicht ableiten. Falls der Gemeinderat Förderungsbeträge im Voranschlag vorsieht, dann ist damit lediglich die Ermächtigung für das zuständige Organ gegeben, dass es im Bedarfsfall Teile davon oder maximal den veranschlagten Betrag gewähren darf.

Förderungen sind jährlich im Rahmen des Voranschlags vom Gemeinderat zu beschließen. Die Gewährung einer Förderung bedarf im konkreten Fall eines Antrags durch den Förderwerber und der Beschlussfassung durch das zuständige Gemeindegremium.

Raumordnung

Die letzte Überarbeitung des Flächenwidmungsplans und des örtlichen Entwicklungskonzepts erfolgte in den Jahren 2021 bis 2023, der aktuelle Flächenwidmungsplan ist seit 4. April 2023 rechtsgültig.

Die Gemeinde selbst verfügte zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau über 5 Bauparzellen.

Anlässlich der Gebarungseinschau legte die Gemeinde 2 Vereinbarungen zur Herstellung einer Infrastruktur vor.

Planungskosten

Die Gemeinde trug die Planungskosten bei der Überarbeitung des Flächenwidmungsplans, aber auch bei einer Einzelumwidmung selbst.

Die Gemeinde sollte mit privatrechtlichen Vereinbarungen gemäß § 35 Oö. ROG 1994 die Kosten für Planungen an die Liegenschaftseigentümer weiterverrechnen.

Baulandsicherungsverträge

Die Gemeinde schloss im Prüfungszeitraum mehrere Baulandsicherungsverträge ab. Darin verpflichteten sich die Liegenschaftseigentümer ua., innerhalb von 4 Jahren ein Baubewilligungsansuchen einzubringen und innerhalb von 5 Jahren¹⁵ neu gebildete Baugrundstücke zu bebauen.

¹⁵ Gerechnet jeweils ab Rechtswirksamkeit des Flächenwidmungsplans

Eine Weiterübertragung oder ein Weiterverkauf eines Grundstücks hemmt die Bebauungsfrist nicht. Die Bebauungspflicht gilt mit der Fertigstellung eines Rohbaus als erfüllt und ist vom Eigentümer ohne Aufforderung fristgerecht anzuzeigen.

Aufschließungsbeiträge

Die Gemeinde hob im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 keine Aufschließungsbeiträge ein, obwohl unbebaute Liegenschaften mit der öffentlichen Abwasserbeseitigung und mit Straßen aufgeschlossen waren. Die Gemeinde begründet dies damit, dass durch die in den Baulandsicherungsverträgen verankerten Bebauungsverpflichtungen Liegenschaftseigentümer nach spätestens 5 Jahren ohnehin Kanalanschlussgebühren und Verkehrsflächenbeiträge zu zahlen haben, denen allfällige Aufschließungsbeiträge anzurechnen wären. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung verzichtete die Gemeinde daher auf die Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen.

Gemäß § 25 Oö. ROG 1994 besteht für die Gemeinde die Verpflichtung, dem Eigentümer eines Grundstücks einen Aufschließungsbeitrag vorzuschreiben, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die derzeitige Vorgehensweise entspricht damit nicht den gesetzlichen Vorgaben.

Die Gemeinde hat die Aufschließungsbeiträge vorzuschreiben, sobald die im Oö. ROG 1994 definierten Voraussetzungen erfüllt sind.

Ansonsten ergab eine stichprobenartige Kontrolle der Vorschreibungen von Aufschließungsbeiträgen vor Abschluss der Baulandsicherungsverträge keinen Grund zu Beanstandungen.

Erhaltungsbeiträge

Im überprüften Zeitraum entrichteten nur 7 Liegenschaftseigentümer einen Erhaltungsbeitrag. Die Einzahlungen daraus haben sich von 1.948 Euro im Jahr 2022 auf 2.679 Euro im Jahr 2024 in Folge der erfolgten Indexanpassung erhöht. Die Erhaltungsbeiträge schrieb die Gemeinde ordnungsgemäß vor.

Die niedrige Anzahl der Zahlungspflichtigen ergab sich daraus, dass die Liegenschaftseigentümer in vielen Fällen für unbebaute baulandgewidmete Grundstücke sofort die Mindestkanalanschlussgebühr entrichteten. Auf unsere Empfehlungen hinsichtlich der Einhebung einer Bereitstellungsgebühr bei angeschlossenen unbebauten Grundstücken wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Versicherungen

Die jährlichen Auszahlungen für Versicherungen beliefen sich im Jahr 2024 auf insgesamt 18.087 Euro. Im Prüfungszeitraum ist ein kontinuierlicher Anstieg erkennbar – von 9.717 Euro im Jahr 2022 über 15.166 Euro im Jahr 2023 auf 18.087 Euro im Jahr 2024. Für das Jahr 2025 veranschlagte die Gemeinde 18.400 Euro. Die größten Positionen stellen dabei die Versicherungen des Zentralamts (5.578 Euro), der Volksschule (3.262 Euro) und der Heimatmuseen (2.563 Euro) dar.

In den letzten 5 Jahren ließ die Gemeinde keine Versicherungsanalyse durchführen. Die Aufsichtsbehörde empfiehlt eine Analyse der Versicherungsverträge in einem 5-jährigen Intervall. Auch der Bericht von der Gebarungseinschau im Jahr 2011 enthielt eine diesbezügliche Empfehlung.

Die Gemeinde sollte die Versicherungsverträge von einem unabhängigen Maklerbüro überprüfen lassen.

Strom

Im Zeitraum von 2022 bis 2024 beliefen sich die durchschnittlichen jährlichen Stromkosten auf rund 21.347 Euro. Den größten Kostenfaktor stellten – gemessen an den Gesamtkosten - dabei die Kinderbetreuungseinrichtungen mit einem Anteil von knapp 30 % dar, gefolgt von der öffentlichen Beleuchtung mit rund 28 % sowie den Volksschulen mit 15 %.

Im Vergleich zu 2024 (21.846 Euro) ergibt sich für 2025 ein geplanter Anstieg auf 27.700 Euro, was einer Erhöhung von rund 27 % bzw. 5.854 Euro entspricht.

Im Prüfungszeitraum holte die Gemeinde 2 Angebote vom bisherigen Stromlieferanten ein, da die Ausschreibung bei anderen Anbietern erfolglos verlief. Der Gemeinderat beschloss am 28. September 2023 den Abschluss eines neuen Stromlieferungsvertrags in Form eines Index-Floater-Vertrags mit einjähriger Laufzeit, der monatlich kündbar ist.

Zur Verringerung der Stromkosten beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung im November 2022 eine Reduzierung der Beleuchtungszeiten der Ortsbeleuchtung. Die geänderten Schaltzeiten brachten eine Gesamtersparnis von rund 62,5 Stunden pro Woche. Die Entwicklung der Folgejahre zeigt, dass die Kosten für öffentliche Beleuchtung im Zeitraum 2022 bis 2024 um rund 22 % sanken.

Darüber hinaus setzte sich die Gemeinde auch mit dem Thema Photovoltaikanlagen auseinander, da geeignete Dachflächen auf gemeindeeigenen Gebäuden zur Verfügung stehen. Eine detaillierte Beschreibung dieses Projekts befindet sich nachstehend.

Die Gemeinde hat weiters eine Energie-Gemeinschaft gegründet. Verträge mit Außenstehenden schloss die Gemeinde bislang noch nicht ab. Ziel der Gemeinde ist es, nur Verbraucher und keine Produzenten in die Energie-Gemeinschaft aufzunehmen.

Maßnahmen zum Energiesparen finden sich auch in den „TOP-TIPPS fürs Energiesparen – Kosten senken in Gemeinden“ und anderen Angeboten, die der Oö. Energiesparverband veröffentlichte. Außerdem wird in diesem Zusammenhang auf die vom Land OÖ veröffentlichte Methodik einer Energiebuchhaltung hingewiesen.¹⁶

Erstellung einer dezentralen Energieversorgung mittels Photovoltaik (PV)

Für die Planung und die Umsetzung des Projekts zog die Gemeinde ein externes Beratungsunternehmen heran. Das Projekt stellte das Unternehmen in der Sitzung des Gemeindevorstands am 5. Dezember 2022 vor. Der Investor errichtet, betreibt, überwacht und versichert die Anlage gegen ein Nutzungsentgelt. Aus der Ausschreibung zur Ermittlung des Investors, welche die Gemeinde extern vergab, ermittelte sie den Bestbieter, der in der Folge durch Gemeinderatsbeschluss am 20. März 2025 auch den Auftrag erhielt.

Zum Prüfungszeitpunkt waren auf den Dächern des ehemaligen Gemeindeamts, der Volksschule, des Kindergartens und des Klubheims am Sportplatz PV-Anlagen montiert, wovon 3 bereits in Betrieb gegangen sind und eines demnächst in Betrieb geht. Im Konzept sind außerdem 4 Elektro-Ladestationen enthalten.

Die PV-Anlagen sollen nach den Kalkulationen eine Leistung von jährlich durchschnittlich 171.799 kWh leisten.¹⁷ Die Gemeinde hat zusätzlich Speichermöglichkeiten für 394 kWh als Blackoutvorsorge vorgesehen.

Die Finanzierung erfolgte über ein Contracting Modell. Mit den Kosteneinsparungen aus dem Betrieb der PV-Anlagen soll eine Finanzierung der jährlichen Leasingraten erfolgen. Eine Kostenneutralität soll lt. Kalkulation nach 15 Jahren erfolgen.

Gebärung

Die Gemeinde verrechnete die Einzahlungen unter dem Haushaltsansatz „751000“. Dieser Ansatz ist bei einer Förderung der Energiewirtschaft heranzuziehen.

Die Gemeinde sollte Gebärungen in diesem Zusammenhang unter dem Haushaltsansatz „870xxx“ darstellen.

¹⁶ <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/35099.htm>

¹⁷ Mittelwert 15 Jahre

Im Zeitraum 2023 bis 2024 fielen Auszahlungen in einer Gesamthöhe von 44.754 Euro an. Den Auszahlungen standen im selben Zeitraum Einzahlungen in Höhe von insgesamt 6.000 Euro aus Landeszuschüssen gegenüber, sodass Ende des Jahres 2024 ein Fehlbetrag in Höhe von 38.754 Euro resultierte. Für das Jahr 2025 hat die Gemeinde in ihrem Voranschlag Einzahlungen in einer Gesamthöhe von 70.000 Euro präliminiert, die sie aus Landesförderungen und Kostenersätzen erhalten soll.

Die Einzahlungen bestehen ausschließlich aus Förderungen, die der Investor an die Gemeinde überweist. Mit diesen Mitteln sollte die Gemeinde den Fehlbetrag aus Vorjahren abdecken können.

Brennstoffe

Die Gemeinde beheizte das Klubgebäude des Sportplatzes mit Gas. Die restlichen kommunalen Einrichtungen beheizte sie mit Pellets.

Von 2022 bis 2024 beliefen sich die durchschnittlichen jährlichen Auszahlungen auf 29.784 Euro. Den größten Anteil daran hatte die Volksschule mit 13.619 Euro (45,73 %), gefolgt vom Schloss Sigharting mit 6.026 Euro (20,23 %) und dem Zentralamt mit 6.995 Euro (23,49 %). Die Auszahlungen für Brennstoffe stiegen im genannten Zeitraum insgesamt von 26.000 Euro im Jahr 2022 auf 30.378 Euro im Jahr 2024, was einem Zuwachs von rund 16,82 % bzw. 4.378 Euro entspricht.

Bezüglich der Vorgehensweise bei Preisfindungen für Energiepreise (Preisvergleiche) und Optimierungsmöglichkeiten (Energiebuchhaltung, Energiesparmaßnahmen) wird auf die Ausführungen unter dem vorhergehenden Kapitel „Strom“ verwiesen.

Grundverkäufe

Die Gemeinde verkaufte im Prüfungszeitraum mehrere Grundstücke um insgesamt 654.056 Euro. Einerseits verrechnete sie die Einzahlungen daraus in der operativen Gebarung unter der Haushaltsstelle 2/840000/801000 als „Einzahlungen aus Veräußerungen“ (288.651 Euro), andererseits zog sie dafür die investive Gebarung mit der Haushaltsstelle 6/840500/307000 (365.405 Euro) heran.

Der über die operative Gebarung abgewinkelte Betrag in den Jahren 2023 (151.368 Euro) und 2024 (137.283 Euro) floss in die Einzahlungen der laufenden Gebarung ein. Die Gemeinde begründet diese Vorgehensweise damit, dass sie damit Eigenanteile, die sie zur Finanzierung der Aufschließung in Vorjahren einbrachte, refinanzierte.

Die Aufschließung erfolgte über die investiven Einzelvorhaben „Kanalbau BA 09 Schatzberger Gründe“ und „Schatzberger Gründe Straßenbau“. An der Finanzierung dieser beiden Vorhaben beteiligte sich die Gemeinde mit Eigenanteilen in Höhe von 154.903 Euro. Damit wäre mit der Belassung der anteiligen Verkaufserlöse im Jahr 2023 eine Refinanzierung erfolgt. Somit bestand im Jahr 2024 kein Bedarf mehr für eine Refinanzierung von bevorschussten Mitteln.

Die auch im Jahr 2024 belassenen Verkaufserlöse in der laufenden Gebarung bzw. die dafür vorgesehenen Beträge für das Jahr 2025 sollen lt. Gemeinde zur Finanzierung zukünftiger Aufschließungsmaßnahmen der Gründe durch eine öffentliche Beleuchtung und Asphaltierung verwendet werden.

Gemäß § 68 Abs. 2 Oö. GemO 1990 sind Einzahlungen aus Vermögensveräußerungen zur Instandsetzung von Gemeindevermögen, zur Schaffung neuer Vermögenswerte oder zur außerplanmäßigen Tilgung (Sondertilgung) zu verwenden. Somit kann die Gemeinde Erlöse für zukünftige Aufschließungsmaßnahmen daraus finanzieren. Ist im Jahr der Vereinnahmung kein zweckentsprechender Finanzierungsbedarf gegeben, sind die Einzahlungen aus Grundverkaufserlösen in einer zweckgebundenen Rücklage zu verwahren. Durch diese Vorgehensweise nehmen sie einerseits nicht Einfluss auf das Ergebnis der laufenden Gebarung. Andererseits gewährleistet die Gemeinde damit deren zweckentsprechende Verwendung im Falle eines fehlenden Haushaltsausgleichs.

Ergibt sich 2025 ein Überschuss in der laufenden Gebarung, sollte die Gemeinde diesen einer zweckgebundenen Rücklage aus Grundverkäufen zuführen. Auch weitere Einzahlungen aus Grundverkäufen sollte sie bis zu ihrer zweckentsprechenden Verwendung dieser Rücklage zuführen.

Die über ein investives Einzelvorhaben abgewickelten Verkaufserlöse stellte die Gemeinde als Kapitaltransferzahlungen von privaten Haushalten dar und passivierte sie.¹⁸ Die Einzahlungen verwendete sie für die Refinanzierung eines inneren Darlehens, das sie in den Jahren 2017 bis 2019 zur Finanzierung eines Grundkaufs aus der zweckgewidmeten Tilgungsrücklage entnommen hatte.

Eine Passivierung von Einzahlungen ist nur bei Aktivierung von Auszahlungen möglich.

Die Gemeinde sollte sämtliche Einzahlungen aus Grundverkäufen in der laufenden Gebarung unter einer gemeinsamen Kostenstelle oder bei einem eigenen Einzelvorhaben erfassen. Passivierungen von Einzahlungen sind nur bei gleichzeitiger Aktivierung von Vermögen möglich.

¹⁸ Kostenstelle 6/840500/3070000

Gemeindevertretung

Der Gemeinderat trat im Prüfungszeitraum jährlich zu 5 bis 7 Sitzungen, der Gemeindevorstand zu 7 bis 11 Sitzungen und der Prüfungsausschuss zu 5 Sitzungen zusammen.

Damit erfüllten die Gremien die gesetzlich vorgegebenen Vorgaben gemäß Oö. GemO 1990.

Der Prüfungsausschuss hielt im Jahr 2023 im 2. Quartal keine Sitzung ab. Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 hat der Prüfungsausschuss wenigstens vierteljährlich eine Gebarungsprüfung vorzunehmen.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Bezüge und Aufwandsentschädigungen

Die Bürgermeisterbezüge und die Aufwandsentschädigungen für den Vizebürgermeister und die Fraktionsobleute entsprachen den gesetzlichen Regelungen.

Sitzungsgelder

Der Gemeinderat verordnete zuletzt im Jahr 2021 die Höhe des Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse.

Die Höhe des Sitzungsgeldes bemisst sich am Bezug des Bürgermeisters und beträgt für alle Sitzungen von Gemeindeorganen 1 % des Bezugs der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.

Investitionen

Investitionen wickelte die Gemeinde über die laufende Gebarung und über die investive Gebarung ab.

Über die laufende Gebarung¹⁹ tätigte die Gemeinde im Zeitraum 2022 bis 2024 Auszahlungen in Höhe von insgesamt 96.072 Euro. Diese Investitionsmaßnahmen finanzierte die Gemeinde zur Gänze aus Eigenmitteln. Die höchsten Auszahlungen entfielen

- im Jahr 2022 auf eine Büroeinrichtung und die Ablöse von Inventar aus dem Gastbetrieb im Schloss und
- im Jahr 2023 auf eine Förderung einer Flutlichtanlage am Sportplatz, der Anschaffung von 5 Straßenbeleuchtungsmasten und einem Schneepflug.

Da der Sportplatz und die Flutlichtanlage im Eigentum des Vereins stehen, handelt es sich bei der Förderung im Jahr 2023 (12.810 Euro) um keine Investition der Gemeinde, sondern um eine Kapitaltransferzahlung an den Verein.

Kapitaltransferzahlungen an Vereine sind unter dem Konto „777xxx“ zu verrechnen.

Für das Jahr 2025 hat die Gemeinde Investitionsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 33.000 Euro für Ausstattungen im Gemeindeamt und in der Volksschule, für neue Straßenbeleuchtungen und für die Ergänzung des digitalen Kanalkatasters vorgesehen.

Investive Einzelvorhaben

Der Fördersatz für investive Vorhaben der Gemeinde Sigharting beträgt 56 %. Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt 15.000 Euro. Die Gemeinde erhält keine Zuschüsse zu Straßenbauten.

Im Prüfungszeitraum wickelte die Gemeinde 9 investive Einzelvorhaben ab.²⁰ Ende des Finanzjahres 2024 standen den Auszahlungen in Höhe von 2.003.459 Euro Einzahlungen in Höhe von 2.050.459 Euro gegenüber, sodass sich daraus ein Überschuss in Höhe von 47.000 Euro errechnete. Dieser Überschuss resultierte aus der Gebarungsabwicklung des Projekts „Abwasserentsorgung BA 09“. Hierauf wird nachstehend noch eingegangen.

Die Einzahlungen setzten sich zu 40 % aus Förderungen²¹, zu 26 % aus Fremdfinanzierungen, zu 14 % aus Eigenanteilen, zu 10 % aus Interessentenbeiträgen, zu 7 % aus inneren Darlehen und zu 3 % aus Zahlungen eines Gemeindeverbands zusammen.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben:

Amtsgebäude

Die Gemeinde adaptierte die Räumlichkeiten einer neben dem ursprünglichen Gemeindeamt befindlichen ehemaligen Bankfiliale.

Die Ausschreibung sowie die Vergabevorschläge an den Gemeinderat erfolgten durch ein Baumeisterbüro.

Die Endabrechnung erfolgte am 31. Mai 2025. Diese zeigt, dass sich die Kosten gegenüber der Kostenschätzung (563.880 Euro) um 70.378 Euro erhöht haben.²² Der Grund für diese Erhöhung lag vorrangig in einem höheren Aufwand für die Bauwerk-Technik (Wärmeversorgungsanlagen, Stromanlagen), da im Zuge der Umbauarbeiten die Heizungsanlage umgerüstet und erweitert werden musste. Die Gemeinde gab die Änderungsmaßnahmen der Aufsichtsbehörde bekannt, was jedoch keine Auswirkungen auf eine Änderung der Förderungen bewirkte.

Abwicklung

Bis zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau²³ verrechnete die Gemeinde unter dem investiven Vorhaben Auszahlungen in einer Gesamthöhe von 618.283 Euro, die damit die endabgerechnete

¹⁹ Haushaltshinweis 2

²⁰ Exkl. Grundverkäufe und Rücklagenzuführungen über „Pseudokonten“

²¹ Landeszuschüsse, Bedarfszuweisungsmittel, Bundeszuschüsse, Zuschüsse nach dem kommunalen Investitionsprogramm (KIP)

²² Bei sämtlichen Beträgen im Kostenvergleich handelt es sich um Bruttobeträge

²³ 15. September 2025

Summe um 15.976 Euro unterschritt. Der Grund für die Differenz liegt in den Skontoabzügen, welche die Gemeinde noch vornahm.

Den Auszahlungen standen Gesamteinzahlungen iHv. 533.732 Euro gegenüber. Daraus ergab sich ein Fehlbetrag iHv. 84.551 Euro. Der Vergleich mit dem aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplan zeigt, dass die Gemeinde noch Landeszuschüsse in Höhe von 18.000 Euro erwarten kann. Die KPC-Förderungen haben sich hingegen gegenüber dem Finanzierungsplan um 16.903 Euro verringert. Somit wird die Gemeinde die Mehrkosten sowie die verringerte KPC-Förderung in Höhe von insgesamt 71.186 Euro aus Eigenmitteln zu finanzieren haben.

Aufbauhalle

Die Ausschreibung, der Vergleich und die Vorschläge für die Auftragsvergabe der einzelnen Gewerke erfolgte durch ein Planungsbüro. Die Vergabe der einzelnen Gewerke beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22. September 2022. Aus dem Protokoll und aus der Anlage zum Protokoll sind die Anzahl der Angebote und die Angebotssummen der einzelnen Gewerke nicht ersichtlich. Eine Endabrechnung mit einer Gegenüberstellung der Kosten der einzelnen Gewerke mit Vergabesummen und den tatsächlichen Kosten liegt nicht vor. Angebotsunterlagen und Rechnungen forderte die Gemeinde bei der Gebarungseinschau vom Planungsbüro an und legte sie vor. Bei diesen Unterlagen fehlten ebenso die Angebote der Mitbieter.

Ein öffentlicher Auftraggeber hat alle wesentlichen Entscheidungen und Vorgänge im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren so ausreichend zu dokumentieren, dass sie nachvollzogen werden können. Ferner ist jede Mitwirkung von Dritten an der Vorbereitung einer Ausschreibung zu dokumentieren. Die Dokumentation ist für mindestens 3 Jahre ab Zuschlagserteilung aufzubewahren. Die Prüfung der Angebote ist so zu dokumentieren, dass alle für die Beurteilung wesentlichen Umstände nachvollziehbar sind. (§ 49 und § 140 Bundesvergabegesetz 2018)

Im Sinne der Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Kontrolle sollte die Gemeinde sämtliche Unterlagen zu einer Ausschreibung ablegen bzw. zur Verfügung halten. Nach Abschluss eines Bauvorhabens sollte eine Endabrechnung mit einer Gegenüberstellung der angebotenen und der tatsächlich abgerechneten Leistungen erstellt werden.

Abwicklung

Die Aufsichtsbehörde übermittelte der Gemeinde einen Finanzierungsplan, der einen Kostenrahmen in Höhe von 164.304 Euro umfasste. Sie förderte das Vorhaben mit Bedarfszuweisungsmitteln in Höhe von 75.600 Euro, was einem Anteil von 46 % entsprach.

Lt. einer Kostenaufstellung des Planungsbüros beliefen sich die Gesamtkosten lt. den Angeboten der Billigstbieter auf 161.304 Euro (inkl. MwSt). Die Planungskosten samt Vergabevorschlägen sowie die Baukoordination waren daran mit 25.218 Euro (16 %) beteiligt.

Das Vorhaben schloss die Gemeinde mit Gesamtkosten in Höhe von 168.223 Euro ab, womit eine geringe Überschreitung des Finanzierungsplans der Aufsichtsbehörde vorlag. Neben den Bedarfszuweisungsmitteln finanzierte die Gemeinde die Kosten mit Eigenanteilen iHv. 81.269 Euro (48 %) und Interessentenbeiträgen iHv. 10.969 Euro (6 %).

Gemeindestraßenbau

Die Bauarbeiten auf Gemeindestraßen für das Jahr 2022 und für das Jahr 2023 vergab die Gemeinde nach Ausschreibung der Leistungen an den Billigstbieter. In der Folge erfolgte die Auftragsvergabe an die in Vorjahren beauftragte Baufirma mit Folgeaufträgen, wobei die Vergabesummen für das Jahr 2024 152.573 Euro betrugen. Die Gemeinde begründete diese Form der Vergabe ohne Ausschreibung damit, dass Preise gegenüber den vorangegangenen Jahren unverändert blieben und die beauftragte Baufirma in Vorjahren mit ihren angebotenen Preisen als Bestbieter hervorgingen.

Laut österreichischem Bundesvergabegesetz (BVergG) versteht man unter Folgeaufträgen im Allgemeinen erweiterte oder separate Aufträge, die aus einem bereits bestehenden Vertrag oder aus einem vergaberechtlichen Verfahren entstehen. Wenn ein Folgeauftrag die definierten Schwellenwerte überschreitet, sind die vergaberechtlichen Regeln in Form einer öffentlichen Bekanntmachung und einem geeigneten Vergabeverfahren notwendig.

Die Gemeinde sollte bis zur Erreichung der für eine Direktvergabe definierten Schwellenwerte gemäß Schwellenwertverordnung Vergleichsangebote einholen. Bei einer Überschreitung von Schwellenwerten sind die lt. BVergG definierten Vergabeverfahren anzuwenden.

Abwicklung

Unter der Kostenstelle verrechnete die Gemeinde bis Ende des Jahres 2024 Auszahlungen in Höhe von insgesamt 324.041 Euro. Darin sind sämtliche Auszahlungen seit Bebuchung dieser Kostenstelle im Jahr 2021 enthalten. Die Finanzierung erfolgte zu 64 % aus Fördermitteln²⁴, zu 19 % aus Gemeindeanteilen und zu 17 % aus Interessentenbeiträgen.

Kanalbau BA 09

Die Gemeinde errichtete im Prüfungszeitraum den Kanal BA 09.

Da noch keine Kollaudierung erfolgte, wurde bei der Gebarungseinschau zur Ermittlung des Fördersatzes und der Kosten die Annahmeerklärung der Förderstelle herangezogen. Demnach beträgt der Fördersatz 35 %. Der Gesamtkostenrahmen lt. Annahmeerklärung beträgt 600.000 Euro. Eine Gegenüberstellung der Finanzierung lt. Annahmeerklärung mit der tatsächlichen Finanzierung zeigt Folgendes:

	Annahmeerklärung	RA bis 2024	Differenz
	Beträge in Euro		
IB	126.000	99.799	-26.201
Eigenmittel	60.000	11.843	-48.157
Bundesmitten	210.000		-210.000
Restfinanzierung	204.000		-204.000
Darlehen	0	525.000	525.000
Gesamt	600.000	636.643	36.643
Auszahlungen	600.000	589.643	-10.357

Das Darlehen zog die Gemeinde zur Finanzierung der Bundesmittel und der Restfinanzierung heran. Dazu wird folgendes festgestellt:

Lt. Annahmeerklärung errechnet sich aus den Bundesmitteln und der Restfinanzierung ein Gesamtbetrag in Höhe von 414.000 Euro. Das in Anspruch genommene Darlehen überschritt damit diesen Betrag um 111.000 Euro.

Die geringeren Auszahlungen einerseits und eine Überfinanzierung andererseits führten Ende des Jahres 2024 zu einem Überschuss in Höhe von 47.000 Euro. Dieser Überschuss resultierte aus der Darlehensaufnahme.

Im Sinne einer sparsamen Haushaltsführung und zur Vermeidung von Zinsaufwand sollte die Gemeinde Darlehen nur in der erforderlichen Höhe aufnehmen. Nimmt sie Darlehensmittel zu hoch in Anspruch, sollte sie diese zurückzahlen.

Die Gemeinde verfügte Ende des Jahres 2024 über zweckgebundene Kanalarücklagen in einer Gesamthöhe von 692.111 Euro. Sie hat in ihrer mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2029 keine Auszahlungen für neue Kanalbauvorhaben vorgesehen. An die öffentliche Abwasserentsorgung sind bereits 98 % der Bevölkerung angeschlossen. Auch die Auszahlungen für laufende Instandhaltungen sind lt. mittelfristiger Finanzplanung mit jährlich 7.200 Euro überschaubar.

Die Gemeinde sollte die Kanalarücklagen dazu verwenden, das für das Kanalbauvorhaben BA 09 in Anspruch genommene Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen.

Mittelfristige Investitionsplanung

Laut mittelfristigem Ergebnis- und Finanzierungsplan soll die Gemeinde im Zeitraum 2025 bis 2029 folgende Projekte umsetzen:

²⁴ KIG-Mittel, Landeszuschüsse

Investition	Kosten
Amtsgebäude (Fertigstellung und Refinanzierung inneres Darlehen)	288.700
Tanklöschfahrzeug 2000	574.100
Projekte Wegerhaltungsverband	160.000
Abwasserbeseitigung BA 09	31.700
Leerstandsrevitalisierung	3.200
Neubau/Sanierung Gemeindestraßen	224.000
Gesamt	1.281.700

Die Finanzierung dieser Kosten soll

- zu 31 % aus Eigenanteilen (397.800 Euro)
- zu 22 % aus Bedarfszuweisungsmitteln (275.600 Euro)
- zu 16 % aus Landeszuschüssen (198.900 Euro)
- zu jeweils 8 % aus Rücklagenentnahmen und Inneren Darlehen (200.000 Euro)
- zu 6 % aus Zahlungen von Gemeinden (80.000 Euro)
- zu 5 % aus Interessentenbeiträgen (67.700 Euro) und
- zu jeweils 2 % aus Bundesbeiträgen und Überschüssen aus Vorjahren (61.700 Euro)

erfolgen.

An Investitionsauszahlungen, die nicht als investive Einzelvorhaben abgewickelt sind, sah die Gemeinde im selben Planungszeitraum Auszahlungen in Höhe von insgesamt 50.000 Euro vor. Deren Finanzierung soll zur Gänze aus Eigenanteilen der Gemeinde erfolgen.

Schlussbemerkung

Die Gemeinde Sigharting gewährte im Rahmen der Gebarungsprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird der Bürgermeisterin und den Gemeindebediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 26. Jänner 2026 statt. Dabei brachten die Prüfungsorgane der Bürgermeisterin, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter und der Buchhalterin der Gemeinde Sigharting die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Dr. Florian Kolmhofer LL.B.